

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW
Hochschule für Soziale Arbeit
Bachelor-Studium in Sozialer Arbeit
Olten

Erziehung in der stationären Kinder- und Jugendhilfe

Das Spannungsfeld von kindlicher Entwicklung, heterogener
Erziehungserwartungen und Wirkungsorientierung

Bachelor-Thesis von
Rebekah Nüesch
16-648-743

Eingereicht bei Dr. Christine Matter

Olten, im Juli 2020

Abstract

Die vorliegende Bachelor-Thesis befasst sich mit dem Thema der Erziehung in der stationären Kinder- und Jugendhilfe. Es wird der Frage nachgegangen, unter welchen erforderlichen Bedingungen Kinder und Jugendliche ihr inhärentes Potenzial entfalten können. Dabei werden das Spannungsfeld und die Einflüsse der kindlichen Entwicklung, der heterogenen Erziehungserwartungen und der Wirkungsorientierung behandelt. Ebenfalls wird auf die aktuelle Heimerziehung in der Schweiz eingegangen, um ein Bild der gegenwärtigen Situation zu bekommen. Das Ergebnis zeigt, dass ein Wandel in der Kinder- und Jugendhilfe stattfindet, aber allgemeingültige Qualitätsstandards zum Wohle und zur Gleichbehandlung aller Kinder und Jugendlichen in der Schweiz noch fehlen. Aus diesem Grund sind die nötigen Bedingungen für die Entwicklung und Entfaltung der individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten noch nicht ausreichend geschaffen.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1. Relevanz der Forschungsfrage für die Soziale Arbeit	6
2. Erziehung	7
2.1. Heimerziehung	10
3. Entwicklung	14
3.1. Das Fit-Prinzip	17
3.1.1. Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen	17
3.1.2. Entfaltung von Kompetenzen	22
4. Erwartungen an die Heimerziehung	24
4.1. Aus der Perspektive der Professionellen der Sozialen Arbeit	24
4.2. Aus der Perspektive der Eltern/Familien/Sorgeberechtigten	26
4.3. Aus der Perspektive der platzierten Kinder/Jugendlichen	27
4.4. Aus der Perspektive der Gesellschaft/Öffentlichkeit	32
4.5. Aus der Perspektive der Verwaltung/des Staats/der Behörde	34
5. Effekte und Wirkung der Heimerziehung	37
5.1. Wirkungsorientierung in der Zürcher Heimerziehungspraxis	40
5.2. Modelle zur Überprüfung der Wirksamkeit	44
6. Schlussfolgerungen	46
6.1. Zusammenfassung der Ergebnisse und Beantwortung der Fragestellung	46
6.2. Kritische Reflexion	48
6.3. Ausblick auf weiterführende Fragestellungen	50

Literaturverzeichnis

Anhang

Ehrenwörtliche Erklärung

Abkürzungsverzeichnis

Abs.: Absatz

AJB: Amt für Jugend und Berufsberatung

Art.: Artikel

BSV: Bundesamt für Sozialversicherungen

BV: Bundesverfassung

KESB: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

KJG: Kinder- und Jugendheimgesetz

Kt. ZH: Kanton Zürich

PAVO: Pflegekinderverordnung

UN-KRK: UN-Kinderrechtskonvention

ZGB: Zivilgesetzbuch

ZHAW: Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

1. Einleitung

Die geschichtlichen Wurzeln der Heimerziehung reichen bis ins Mittelalter zurück und haben eine jahrhundertalte Tradition. Die Motivation für die Entstehung von Institutionen war geprägt durch geschichtliche und pädagogische Hintergründe. Aus der historischen Entwicklung lässt sich auch erkennen, dass der Begriff der *Kindheit* im Laufe der Zeit verschiedene Ordnungspositionen durchlief: Von der Antike über das Mittelalter bis in die frühe Neuzeit galten Unterwerfung und Gehorsam als Pflicht und entsprachen dem gängigen Verständnis von Kindheit. Kinder und Jugendliche hatten keine Rechte, wurden hart und körperlich bestraft, auch Todesstrafen, Verbannung und soziale Ächtung waren üblich. Zudem machte Kinderarbeit damals einen Grossteil der Kindheit aus und galt als selbstverständlich. Insbesondere Kinder aus Familien mit traditionell bäuerlichem und gewerblichem Hintergrund wurden bereits vor der industriellen Revolution vor allem als Arbeitskräfte angesehen. Mit Beginn der Industrialisierung in der Schweiz im 19. Jahrhundert verschob sich dann die Kinderarbeit weitgehend in die Fabriken und die Arbeitsbedingungen verschlechterten sich zunehmend. Es fand eine wirkliche Ausbeutung der Kinder statt. Sie mussten stundenlange monotone Arbeiten verrichten, die sich negativ auf ihre Gesundheit auswirkte und obwohl sie als vollwertige Arbeitskräfte eingesetzt wurden erhielten sie nur einen niedrigen Lohn. In der Schweiz wurde die Kinderarbeit 1877 verboten, trotzdem dauerte es noch viele Jahre an bis das Gesetz respektiert und eingehalten wurde. In der Landwirtschaft hielt sie sich bis weit ins 20. Jahrhundert. Mit Beginn der Aufklärung um 1700 änderte sich der Blick auf das Kind; es wurde nun als Wesen mit einer Eigenart wahrgenommen, das es zu erziehen galt. Mit den neuen Ansätzen aus der Kindheitsforschung, die ab 1970 zu beobachten waren, wurden Kinder erstmals als eigenberechtigte Personen betrachtet, die einen hilfreichen und aktiven Teil zur Erziehung und Sozialisation beitrugen. Schliesslich bildete sich zusätzlich zu dem Verständnis der 1970er Jahre die Überzeugung heraus, dass Kinder Erwachsene brauchen, die eine Bindung mit ihnen eingehen und ihnen Schutz bieten, weil Kinder verletzbare Wesen sind, die auf emotionale und körperliche Fürsorge angewiesen sind (vgl. Gotsch 2017: o.S. und Gudjons/Traub 2016: 116). So erstaunt es nicht, dass sich die Einrichtungen der ausserfamiliären Erziehung mit der Zeit gewandelt haben. Zu Beginn des Mittelalters war das Hospital die weitverbreitetste Einrichtungsform, die für Erwachsene genauso wie für Kinder als Armen- und Krankenversorgung diente. Im späten Mittelalter wurden Kinder- und Jugendliche in den Städten separat in Waisenhäusern untergebracht, wo sie mit pädagogischer Absicht zum fleissigen Schaffen erzogen wurden, um sich

eine eigene materiell gesicherte Existenz aufzubauen. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts, im Zeitalter der Aufklärung, veränderte sich in bildungsfreundlichen Kreisen das Bild der Waisenhäuser, die zunehmend als pädagogische Einrichtungen betrachtet wurden. So sollten Waisenkinder fortan auch leichten Schulunterricht erhalten und in ihrer Tüchtigkeit gestärkt werden. Da der Unterricht jedoch mit den Produktionsbetrieben, in denen die Kinder und Jugendlichen arbeiteten, in Konkurrenz stand, führte dies immer öfter zu einer physischen und psychischen Überlastung der Heranwachsenden. Auf dem Land fehlten Waisenhäuser fast völlig, aus diesem Grund entwickelte sich dort ab Mitte des 18. Jahrhunderts das Verkostgeldungssystem: Elternlose oder verlassene Kinder, die nicht bei näheren Verwandten untergebracht werden konnten, wurden durch die zuständige Gemeinde verkostgeldet. An Markttagen und bei öffentlichen Anlässen wurden sie als Kostkinder angeboten und konnten als billige Arbeitskräfte eingesetzt werden. Bereits drei- bis vierjährige Kinder wurden für gewisse Tätigkeiten eingesetzt und je älter sie wurden, umso mehr Arbeitsleistung wurde ihnen abverlangt. Diese Praxis stiess schnell auf erste Kritik, wurde aber trotzdem noch lange Zeit fortgesetzt. Die Mängel in den Waisenhäusern und der Verkostgeldung liessen landwirtschaftliche Armenschulen sowie Armenerziehungs- und Rettungsanstalten entstehen. Die Armenerziehungsanstalten orientierten sich am Grundsatz der humanitär-philanthropischen Gemeinnützigkeit, die Rettungsanstalten hingegen liessen sich mehr von pietistischen Grundhaltungen in ihrem pädagogischen Handeln leiten. Beide Anstalten richteten sich an einer familienähnlichen Struktur aus, in der auch beide Geschlechter ihren Platz fanden. In den Waisenhäusern herrschte noch eine strikte Trennung zwischen Mädchen und Jungen. Die Organisationsform war patriarchalisch aufgebaut und richtete sich nach der vorindustriellen Produkt- und Lebensgemeinschaft; die Belegung lag bei 30 bis 40 Kindern, die durch die Hausmutter und den Hausvater geleitet wurde (vgl. Tanner 1998: 186–188). Immer wieder machten Misstände auf sich aufmerksam, und Kritik wurde laut, was zu einer schrittweisen Verbesserung in der ausserfamiliären Erziehung führte, so erstmals im 19. Jahrhundert, als Erwachsene und Kinder in den Anstalten räumlich voneinander getrennt wurden. Eine grössere Welle folgte in der 68er-Bewegung, die die ausserfamiliäre Erziehung zu einem zentralen Thema machte und Anfang der 1970er Jahre die Basis für die Heimkampagne legte. Stimmen wurden laut, dass die Kinder aus den Heimen geholt werden sollen, denn die Schuld an der Schwererziehbarkeit trügen nicht die Kinder/Jugendlichen, sondern die Gesellschaft (vgl. ebd.: 191–92). Pädagogen, Juristen und Zöglinge bemängelten die zum Teil sadistischen Strafmethoden und warfen den Anstalten vor, dass sie die

Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen unter diesen Gegebenheiten hemmten und deren Anpassung erzwingen (vgl. Hafner 2012: 40). Durch die Heimkampagne entstanden in der Deutschschweiz eine Vielzahl neuer sozialpädagogischer Einrichtungen, die sich als eine Alternative zu den herkömmlichen Institutionen verstanden, beispielsweise die heilpädagogische Grossfamilie. Gleichwohl mussten sie ihre strukturelle Stabilität zunächst unter Beweis stellen, um als leistungsfähige Einrichtung in der Kinder- und Jugendhilfe anerkannt zu werden. Die grössten Unterschiede zu den herkömmlichen Heimen waren die Auslagerung der heiminternen Schulungs- und Berufsausbildungsprogrammen an öffentliche Bildungseinrichtungen, damit die Kinder weniger isoliert und abgeschottet von der Aussenwelt wurden. Sowie die Wandlung der bisherigen Heimgrösse zu einer familiären, überschaubaren Grösse und damit zur Verhinderung einer Ghettobildung. Zudem wurde die Körperstrafe abgeschafft, es wurden Heimkontrollen durch die Öffentlichkeit eingeführt und es entstand neu die Möglichkeit einer individualisierenden Nachbetreuung ehemaliger Klientinnen und Klienten. Ebenso musste ein Umdenken stattfinden, sodass die neuen Formen nicht als Konkurrenz zu den Heimen, sondern als Ergänzung dazu verstanden wurden. Gleichzeitig wurde von der Internationalen Gesellschaft für Heimerziehung gefordert, dass eine vertiefte Differenzierung der ausserfamiliären Erziehung stattfinden müsse, und sie stellte die bisherige Monopolstellung der grossen Anstalten infrage, die keine strukturelle Teilung ihrer Angebote kannten und anstrebten. Dieser Perspektivenwechsel resultierte aus den jahrelangen Anstrengungen von Persönlichkeiten wie Hans Thiersch, Jürgen Habermas und anderen, die sich für eine stärkere Alltags- und Lebensweltorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe und der Sozialen Arbeit starkmachten. Sie plädierten für eine stärkere Orientierung am sozialpädagogischen Handeln mit dem Ziel der sozialen Integration in die Gesellschaft (vgl. Tanner 1998: 192–193). Nichtsdestotrotz wirken bis heute noch einige Traditionen der Rettungsanstalten von damals fort, dies zeigten Untersuchungen von Peter Schallberger und Alfred Schwendener aus dem Jahr 2017. Der Anstaltsgeist ist heute in der Form von behavioristischen Erziehungsformen wiederzufinden. So gehören Strichlisten für Verhaltensverfehlungen, die im Sinne einer Verhaltenskonditionierung positive oder negative Anreize schafft, immer noch zur gängigen Praxis (vgl. Hafner 2012: 40).

Der Forschungsstand zur schweizerischen Kinder- und Jugendhilfe ist bis heute eher dürftig und auch der Bereich der stationären Kinder- und Jugendhilfe wurde bisher kaum

systematisch untersucht. Mit der Einrichtung von Fachhochschulen und dem Leistungsauftrag durch das Bundesgesetz vom 06. Oktober 1995 an die Fachhochschulen, zählten neben Ausbildung, Weiterbildung und wissenschaftsbasierten Dienstleitungen auch Forschung und Entwicklung zu ihrem Auftrag. Die Voraussetzungen für die Herausbildung von Forschung in der schweizerischen Kinder- und Jugendhilfe wurde günstiger und ab Mitte der 2000er-Jahre konnte eine steigende Forschungsaktivität verzeichnet werden. Unterdessen sind einige Studien und Beiträge veröffentlicht worden. Unter anderem Ergebnisse zur Entscheidungspraxis bei Fremdplatzierungen, zur Praxis im Kinderschutz, aber auch Beiträge zum Kindeswohl und viele weitere (vgl. Piller/Schnurr 2013: 9, 11).

Um ein Verständnis für das Thema Erziehung und Heimerziehung zu bekommen, soll im ersten Kapitel dieser Bachelor-Thesis auf die Begrifflichkeiten der Erziehung eingegangen werden; danach wird die gegenwärtige Situation der Kinder- und Jugendhilfe in der Schweiz erläutert. Dabei werden der Einfachheit halber grundsätzlich die Regelungen des Kantons Zürich als Beispiel genommen, wenn keine bundesrechtlichen Bestimmungen bestehen. Insbesondere wird auf die Strukturen eingegangen, damit die Einbettung der Heimerziehung in der Kinder- und Jugendhilfe klar wird. Zudem werden kurz die Faktoren angeschnitten, die gegeben sein müssen, damit eine Fremdplatzierung als Form der Unterbringung und Betreuung ausserhalb der eigenen Familie nach Schweizerischem Zivilgesetzbuch (ZGB) legitim ist.

Mit dem Wissen um die leidvolle Vergangenheit der Heimgeschichte wird im zweiten Kapitel die kindliche Entwicklung beleuchtet. Es wird vor allem der Frage nachgegangen, welche Bedingungen für Kinder und Jugendliche in der heutigen Heimerziehung gegeben sein müssen, damit sie sich positiv entwickeln können. Jedes Kind wird mit einem enormen Entwicklungspotenzial geboren, das es verwirklichen möchte; gleichermassen will es mit seinen Grundbedürfnissen, Fähigkeiten und Ideen in Übereinstimmung mit seiner Umwelt leben. Die Frage ist jedoch, unter welchen Voraussetzungen dies gelingen kann (vgl. Largo 2019: 14, 19).

Bei einer Fremdplatzierung in eine stationäre Einrichtung sind mehrere Personen involviert und betroffen, wodurch auch verschiedene Erwartungen an die Heimerziehung aufeinandertreffen (vgl. Blülle 2013: 30). Deshalb wird im dritten Kapitel versucht, die

unterschiedlichen Perspektiven und Erwartungen aufzuzeigen, die gegenläufigen Ansprüche zu erkennen und die Auswirkungen für die Erziehung in der Schlussfolgerung auszuführen.

Die Ökonomisierung der Sozialen Arbeit bezieht Begriffe wie Qualitätsmanagement, Effizienzsteigerung, Effektivität und weitere mit ein; die betriebswirtschaftliche Denkweise durchdringt mittlerweile alle Bereiche der Sozialen Arbeit (vgl. Grams 2000: 77). Dennoch fällt es den meisten Praktikern schwer zu akzeptieren, dass die Soziale Arbeit eine von Staat und Gesellschaft finanzierte Dienstleistung ist und daher auch Fragen nach den Arbeits- und Kostenkriterien gestellt werden dürfen. Somit steht die Soziale Arbeit auf dem Prüfstand und muss belegen, dass ihre Hilfestellungen wirtschaftliche Erfolge zeigen (vgl. Albert 2006: 26). Aufgrund des Einzugs der Ökonomisierung in die Soziale Arbeit und somit auch in die Heimerziehung liegt der Fokus im vorletzten Kapitel auf der Wirkungsorientierung in der Praxis und deren Umsetzung.

Zusammenfassend aus den verschiedenen oben angeschnittenen Einflüssen auf die Erziehung, der Geschichte und der Ausgangslage der Heimerziehung wie auch der Relevanz für die Soziale Arbeit und Praxis lautet die Fragestellung dieser Bachelor-Thesis:

Unter welchen Bedingungen können Kinder und Jugendliche in der stationären Erziehungshilfe ihr Potenzial im Spannungsfeld kindlicher Entwicklung, heterogener Erziehungserwartungen und Wirkungsorientierung entwickeln?

Die Fragestellung soll mit den folgenden Kriterien eingegrenzt werden: Die stationäre Erziehungshilfe wird hier als eine auf Dauer angelegte ausserfamiliäre Erziehung in einem Kinder- oder Jugendheim verstanden, dabei liegt die Verantwortung für die Erziehung und Entwicklungsbegleitung bei einer spezialisierten Organisation (vgl. Schnurr 2012: o. S.). Bei den Kindern und Jugendlichen handelt es sich um normalbegabte, mehrheitlich verhaltensauffällige junge Menschen, die Unterstützung und Förderung im Alltag, klare und verlässliche Alltagsstrukturen und allenfalls begleitende ambulante Massnahmen benötigen. Die hier verwendete wissenschaftliche Literatur ist fast ausschliesslich deutschsprachig, und die Arbeit hat den Anspruch, mit der Beantwortung der Forschungsfrage ein gültiges Abbild der Situation in der Schweiz zu geben.

Zum Schluss werden die wesentlichen Ergebnisse zusammengetragen, die Fragestellung beantwortet und eigene Folgerungen und Denkansätze formuliert.

1.1. Relevanz der Forschungsfrage für die Soziale Arbeit

Die Soziale Arbeit hat seit ihrem Entstehen stets versucht, Praktiken zu entwickeln, die auf soziale Fragen antworten. Die Geschichte der stationären Kinder- und Jugendhilfe soll nicht in Vergessenheit geraten, denn die Soziale Arbeit hat den Anspruch, die gesellschaftlichen Erfahrungen und die ausgeübten Praktiken nachzuvollziehen, damit beide, die Disziplin und die Profession, sie sowohl kritisch als auch unvoreingenommen reflektieren und weiterarbeiten können. Der Mensch und die verschiedenen Gesellschaftssysteme sind auf die Vergangenheit angewiesen, denn sie hilft zu verstehen, woher ein Problem kommt, was der tiefere Sinn ist und worauf es gründet. Sie ist eine unverzichtbare Ressource, aus der für die Zukunft gelernt werden kann, sodass sich tragische Geschichten durch die ständige Bewusstmachung derselben hoffentlich nicht mehr wiederholen (vgl. Maurer 2009: 151–152). Der Sozialen Arbeit ist es wichtig sich stetig weiterzuentwickeln. Das Erreichte soll nur als Zwischenstation verstanden werden, denn neue Herausforderungen zeigen sich immer wieder, jedoch in veränderten Konstellationen (vgl. Thiersch 2019: 37–38). Bedeutsam für die Soziale Arbeit ist die Fragestellung auch, weil die Gewährleistung einer angemessenen Erziehung eine der wesentlichen Voraussetzungen für die gesellschaftliche Integration darstellt und den Nährboden für das Humankapital einer Gesellschaft bildet (vgl. Gabriel/Winkler 2003: 10). Zudem hat sich die Soziale Arbeit dazu verpflichtet, Menschen zu begleiten, zu betreuen, zu schützen und die Entwicklung des Individuums zu fördern, zu sichern und zu stabilisieren (vgl. AvenirSocial 2010: 7). Ebenso steht sie für den Grundwert, dass Menschen sich verwirklichen dürfen und ihren individuellen Bedürfnissen und ihrer Umwelt Anerkennung geschenkt werden sollte (vgl. ebd.: 10). Daher ist die Beantwortung der Forschungsfrage relevant für die Soziale Arbeit und ihre Praxis.

2. Erziehung

Der Erziehungsbegriff und seine inhaltliche Bedeutung werden kontrovers diskutiert, nicht zuletzt deshalb, weil jeder Mensch eine eigene Erziehung genossen hat und den Begriff mit seinen subjektiven Vorstellungen und Inhalten füllt und ihn nicht objektiv betrachtet. Erziehung gilt als ein selbstverständlicher, natürlicher und alltäglicher Beitrag der Familie, der den Kindern zukommt, besonders auch von Institutionen mit Betreuungsfunktion (vgl. Winkler 2012: 57). Das Thema Erziehung zieht auch in der Gesellschaft die Aufmerksamkeit auf sich, was insbesondere seit der Veröffentlichung der PISA-Studien (Programme for International Student Assessment) in den Fokus gerückt ist. Bei medialen Auseinandersetzungen mit diesem Thema ist seit längerer Zeit ein übertrieben geführter Diskurs festzustellen. Es werden normativ aufgeladene, abstrakte Erziehungsbegriffe benutzt, die nur oberflächlich wissenschaftlich konnotiert sind. Dabei werden einzelne Alltagsbeobachtungen mit Daten und populärem Wissen aus der Entwicklungspsychologie verbunden, sodass das Ergebnis allenfalls überzeugend erscheint, jedoch dabei die kritische Reflexion fehlt wie auch die empirische Überprüfung der Sachlage selbst; eine solche Wissenschaftsliteratur scheint in der heutigen Zeit erfolgreich zu sein (vgl. ebd.: 58). Probleme mit dem Erziehungsbegriff scheint auch die mit ihr sich befassende Disziplin, die Erziehungswissenschaft, zu haben (vgl. ebd.: 60). In Anlehnung an Mollenhauer (1989) hält Winkler fest, dass der Begriff der Erziehung heute als revisionsbedürftig gelte oder gar zu verwerfen sei. Das Dilemma eines Grundverständnisses führe dazu, dass der genaue Sachverhalt nicht festgestellt und kein fachliches Handeln daraus abgeleitet werden könne; Erziehungstheorien befassten sich daher meistens mit dem Wesen der Erziehung. Herausfordernd bei der Suche nach einer unkomplizierten Theorie sei, dass sie weder dem Begriff der Erziehung noch der Komplexität des mit ihm gemeinten Sachverhalts gerecht werde (vgl. Winkler 2012: 60–63). Mit Bezugnahme auf Oelkers (1985) sieht Winkler dafür folgende Gründe:

- Die Schwierigkeit besteht darin, dass Erziehung unsichtbar ist, so stellt sie keinen konkreten, problemlosen und sichtbaren Gegenstand dar. Damit Erziehung überhaupt als solche erkannt wird, wird eine Form von begrifflich gebundener Vorstellung vorausgesetzt. Jede Erkenntnis von Erziehung bedingt das Zurückgreifen auf bereits vorhandenes oder aus eigener Erfahrung gewonnenes Wissen. Dabei wird immer von einer Realitätsunterstellung ausgegangen, wobei aber gleichzeitig ein zugrunde liegendes Vorverständnis nötig ist (vgl. ebd.).

- Die Kommunikation über Erziehung scheitert oft an der Diskrepanz zwischen dem alltäglichen und dem professionellen Gebrauch des Konzepts. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass Eltern, Erzieher und Wissenschaftler vom selben Sachinhalt reden, wenn es um Erziehung geht (vgl. ebd.).
- Die Erziehung wird von einem sogenannten Tur-Tur-Phänomen überdeckt: Aus der Ferne erscheint die Grösse der Erziehungsaufgabe als immens gross und kaum zu leisten, aus der Nähe betrachtet jedoch ganz klein, fast unscheinbar und daher gut zu bewältigen. Im Alltagsgeschehen wird ein potenzieller Erziehungscharakter oft erst nachträglich als solcher erkannt, da niemand genau weiss, wann er oder sie erzieht (vgl. Winkler 2006: 39–41).
- Der Erziehungsbegriff wird unterschiedlich breit gefasst, manchmal verstanden als ein verzwickter verflochtener Zusammenhang von Struktur und Handlungen, dann wieder als eine bestimmte abgeschlossene Aktivität (vgl. Winkler 2012: 63).
- Die Flüchtigkeit der Erziehung führt dazu, dass der pädagogische Prozess nicht festgehalten werden kann; es geht um ein komplexes Zusammenspiel von Ereignissen, die sich in unterschiedlicher Zeitdauer abspielen und nur in der Erinnerung fortbestehen (vgl. ebd.).
- Es gibt keine Erziehung, die dem Begriff derselben gerecht wird, sondern höchstens lückenhafte Annäherungsversuche (vgl. ebd.).
- Es muss mit einer Diskrepanz zwischen dem Begriff der Erziehung und der Erziehungsrealität gerechnet werden, und zwar aufgrund einer unterschiedlich verlaufenden Historizität (vgl. ebd.).

Diese Aspekte könnten darauf schliessen lassen, dass es unmöglich sei, eine wissenschaftliche und aussagekräftige Theorie aufzustellen. Dennoch lässt sich aus dem oben genannten Sachverhalt eine erste relevante Einsicht gewinnen, nämlich dass die Erziehung an Reflexion und Kommunikation gebunden ist. Ebenfalls zeigt sich, dass sich das Wesen der

Erziehung und das, was damit assoziiert wird, nicht problemlos trennen lassen (vgl. ebd.: 64). Als eine wesentliche Besonderheit der Erziehungswissenschaft lässt sich ableiten, dass sie den wissenschaftlichen Gehalt in der Kommunikation über die Erziehung sehen. Dieser Zugang bedeutet bezugnehmend auf Schwenk (1983) allerdings auch, dass von einem allgemeingültigen Erziehungsbegriff abgesehen wird und sich als Folge dessen eine eigene, selbst zu verantwortende Begriffsbildung gestaltet (vgl. ebd.: 65). Die Wortherkunft von „erziehen“ liegt im Mittel- und Neuhochdeutschen und bedeutet „herausziehen“ und ist beeinflusst vom lateinischen Wort *educare*, was sinngemäss auch „aufziehen“, „grossziehen“ und „ernähren“ meint und sich sowohl auf die Erziehungstätigkeit als Vorgang als auch auf das Resultat, sprich auf die Erziehung, die Zucht und die Aufzucht bezieht (vgl. Raithel/Dollinger/Hörmann 2009: 21). Bokelmann stellt mit seiner umfassenden Leitdefinition eine Annäherung an das Erziehungsverständnis dar:

Erziehung ist dasjenige Handeln, in dem die Älteren (Erzieher) den Jüngeren (Edukan- den) im Rahmen gewisser Lebensvorstellungen (Erziehungsnormen) und unter konkreten Umständen (Erziehungsbedingungen) sowie mit bestimmten Aufgaben (Erziehungsgehalten) und Massnahmen (Erziehungsmethoden) in der Absicht einer Veränderung (Erziehungswirkungen) zur eigenen Lebensführung verhelfen, und zwar so, dass die Jüngeren das erzieherische Handeln der Älteren als notwendigen Beistand für ihr eigenes Dasein erfahren, kritisch zu beurteilen und selbst fortzuführen lernen. Raithel/Dollinger/Hörmann 2009, zit. nach Bokelmann 1970: 185 ff.)

Bei dieser Begriffsbestimmung fliessen zwar gesellschaftliche und ökologische Bezüge mit ein, jedoch bleibt das Konzept der lebenslangen Erziehung und Bildung unberücksichtigt (vgl. Raithel et al. 2009: 22). Brezinka legt den Fokus bei seiner Umschreibung der Erziehung auf den zu Erziehenden und den ihm zugehörigen Prozess:

Unter Erziehung werden soziale Handlungen verstanden, durch die Menschen versuchen, das Gefüge der psychischen Dispositionen anderer Menschen in irgendeiner Hinsicht dauerhaft zu verbessern oder seine als wertvoll beurteilten Komponenten zu erhalten oder die Entstehung von Dispositionen, die als schlecht bewertet werden, zu verhüten. Die kürzeste Formulierung für diesen Begriffsinhalt ist folgender Satz: Als Erziehung werden Handlungen bezeichnet, durch die Menschen versuchen, die

Persönlichkeit anderer Menschen in irgendeiner Hinsicht zu fördern. (Raithel et al. 2009, zit. nach Brezinka 1990: 95)

Erziehung wird überwiegend als intentional verstanden, also als eine absichtsvolle Handlung, bei der alle pädagogischen Einwirkungen gezielt und bewusst vorgenommen werden für eine positive kindliche Entwicklung. Es stellt sich jedoch die Frage, wozu erzogen werden soll und wie das idealerweise geschieht. Alle Pädagogen müssen sich mit den Fragen nach den Zielen, Normen und Werten ihrer angestrebten Erziehung auseinandersetzen (vgl. Gudjons/Traub 2016: 197–199). Erziehungsziele dienen der Orientierung. Ein erwünschtes Ziel soll erreicht werden, in dem der Erziehende ein erstrebenswertes Ideal erkennen kann. In jeder Gesellschaft gibt es gewisse Vorstellungen über diese Ziele, die zwar nicht in allen Gesellschaftsgruppen gleich sein müssen, doch sollte ein Grundkonsens bestehen, den alle relevanten Gruppen akzeptieren können (vgl. Altenthan et al. 2013: 199). Ziele, Werte und Normen sind nicht allgemeingültig und verändern sich im Lauf der Zeit. Der Wandel wird beeinflusst durch politische, militärische, wirtschaftliche und soziale Umstände sowie durch die individuelle Weltanschauung, das persönliche Menschenbild und wissenschaftliche Erkenntnisse, insbesondere aber durch Persönlichkeitsmerkmale, die durch die Biologie bestimmt werden. Auch fließt die persönliche Einstellung mit ein, die wiederum von den Normen, Werten und sozialen Umständen geprägt wird (vgl. ebd.: 214–215). Schlussendlich ist Erziehung darauf ausgerichtet, sich selbst aufzuheben. Denn das Ziel ist es, dass die zu Betreuenden von ihren Erziehern zur vollen Autonomie und Mündigkeit geführt werden (Raithel/Dollinger/Hörmann 2009: 23).

2.1. Heimerziehung

Die Heimerziehung zählt in der Schweiz zu den Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe und gehört zur Kategorie ergänzende Hilfen zur Erziehung. Diese Hilfe bezeichnet den Handlungsbereich, der durch die modernen Wohlfahrtsstaaten entstanden ist und die Angebote der Schule und der privaten Leistungen durch Familie und Verwandte zusätzlich ergänzt. Die Kinder- und Jugendhilfe sieht ihre Aufgabe in der elterlichen Unterstützung durch Wahrnehmung der Erziehungsaufgabe und strebt möglichst günstige Bedingungen des Aufwachsens für die Heranwachsenden an. Durch diese Hilfen können Schutzfaktoren gebildet und möglichen Risikofaktoren entgegengewirkt werden. So wird die Kinder- und Jugendhilfe nicht erst bei bestehender oder vermuteter Kindeswohlgefährdung aktiv,

sondern vielmehr schon im Vorfeld mit frühen Unterstützungsangeboten für die verschiedenen Bedarfslagen (vgl. Bundesrat 2012: 22–23).

Über das System der Kinder- und Jugendhilfe Schweiz ist kaum gesichertes Wissen verfügbar; Grund dafür sind unter anderem die föderalistischen Strukturen, die es erschweren, einen Überblick zu erhalten und behalten; die Zuständigkeiten liegen in erster Linie in der Kompetenz der Kantone und Gemeinden. Die Schweiz kennt nicht *ein* System der Kinder- und Jugendhilfe, sondern genauso viele, wie es Kantone gibt. In den meisten Kantonen bestehen eigenständige Gesetze und/oder Verordnungen mit unterschiedlichen Gewichtungen und Inhalten. Der Fokus liegt dabei hauptsächlich auf der Schaffung einer rechtlichen Grundlage der Aufgaben und Ausgaben des Kantons im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie auf der Regelung von Zuständigkeiten und dem Festhalten an Ausführungsgrundsätzen. Innerhalb der kantonalen Verwaltung setzt sich die Heterogenität aufgrund der föderalistischen Strukturen auf der politischen Ebene von den Kantonen zu den einzelnen Gemeinden fort (vgl. Piller/Schnurr 2013: 7–8).

In Erfüllung des Postulats Fehr hat der Bundesrat im Jahr 2007 zum „Schutz der Kinder- und Jugendlichen vor Gewalt in der Familie“ einen Bericht vorgelegt. Zur Erklärung: Parlamentarierinnen und Parlamentarier können in der Schweiz mit einem vom Rat zugestimmten Postulat vom Bundesrat verlangen, dass er prüft und berichtet, ob zu einem bestimmten Thema ein Gesetz, Massnahmen oder Beschluss gefasst werden sollte. Im oben genannten Postulat beurteilt er die Lage, erkennt die Probleme an und hat folgende Massnahmen getroffen: Einerseits möchte er zu einem gemeinsamen Verständnis der Kinder- und Jugendhilfe beitragen und zum anderen ein breites und umfassendes Grundleistungsangebot dieser speziellen Hilfe für alle Kantone und Gemeinden bereitstellen (vgl. Bundesrat 2012: 38–49).

Die Heimerziehung ist eine der zentralen Erziehungsformen für Kinder und Jugendliche in öffentlicher Verantwortung ausserhalb der Herkunftsfamilie. Das Angebot an Unterbringungs- und Erziehungsarten ist heute breit gefächert und vielfältig. Die Heimerziehung ist meist auf Dauer angelegt, und die Verantwortung für Erziehung und Entwicklung liegt bei einer spezialisierten Organisation. Die Aufgabe wird berufsmässig erbracht, und das Personal verfügt grösstenteils über eine der Heimerziehung entsprechende Ausbildung (vgl.

Schnurr 2012: o. S.). Eine Fremdplatzierung kommt aus rechtlicher Sicht infrage, wenn eine eindeutige und erhebliche Gefährdung des Kindes vorliegt und die Eltern nicht von sich aus Abhilfe schaffen oder nicht dazu imstande sind. Ferner wird versucht, zuerst die Möglichkeiten des freiwilligen Kinderschutzes auszuschöpfen, bevor zivilrechtliche Massnahmen angeordnet werden, aber nur, wenn diese nicht bereits im Vorhinein als ungenügend erscheinen. Der Eingriff soll vom Grundsatz her immer der Verhältnismässigkeit angepasst sein; er soll die Gefährdung abwenden und eine Wirkung erzielen, jedoch nicht stärker sein als notwendig (vgl. Häfeli 2016: 295–296). Im ZGB, Art. 307–317, lassen sich die Bedingungen zulässiger Eingriffe in das Elternrecht finden (vgl. Piller/Schnurr 2013: 17).

Bis heute fehlen in der Schweiz verlässliche Zahlen zur Anzahl der Pflege- und Heimkinder, deshalb haben Pflege- und Adoptivkinder Schweiz (PACH) und Integras in den Jahren 2015, 2016 und 2017 Bestandsaufnahmen durchgeführt. Die Erhebungen in den Kantonen kamen nur langsam voran (vgl. Seiterle 2018: 17), viele Kantone führen bis dato keine zentralen Statistiken zu fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen und konnten folglich oder wollten keine Zahlen liefern. Erschwerend kam hinzu, dass, wenn Statistiken geführt wurden, die Erhebungsmethoden von Kanton zu Kanton variierten, sodass unterschiedliche Zahlen erhoben wurden (vgl. ebd.: 12). Durch die erfassten quantitativen Zahlen konnte mit einer Hochrechnung auf die 26 Kantone eine Gesamtzahl von rund 18 000 bis 19 000 platzierter Kinder und Jugendlicher berechnet werden; davon lebten rund 12 000 bis 14 000 in Heimen. Für die Jahre 2015 und 2016 konnten ausserdem noch die Zuweisungsgrundlagen für die Platzierung erhoben werden. Etwas mehr als die Hälfte aller Platzierungen erfolgten einvernehmlich, ohne die Anordnung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder ein Gericht; ungefähr ein Drittel erfolgte auf Anordnung der KESB oder eines Gerichts, und 8 % waren strafrechtliche Beschlüsse, sonderpädagogische Massnahmen oder Ähnliches (vgl. ebd.: 9).

Im Kanton Zürich gilt: Wer Heimpflege gemäss Art. 13 Abs. 4 Satz 1a der Pflegekinderverordnung (PAVO) anbietet, benötigt eine Bewilligung der Direktion und steht unter Aufsicht (vgl. Kinder- und Jugendheimgesetz vom 27. November 2017, § 9). Obwohl das neue Gesetz noch nicht in Kraft gesetzt wurde, sind keine grundlegenden Änderungen im Vergleich zur heutigen Aufsichtspflicht zu erwarten. Die Heimpflege untersteht im Kt. ZH dem Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB), das für die Bewilligung, Meldung, Aufsicht und Überprüfung der Leistungsvereinbarung zuständig ist. Die Berücksichtigung des Kindeswohls und die Vorgaben zum Schutz und zur Förderung stehen dabei im Vordergrund (vgl.

Kanton Zürich. Bildungsdirektion. Amt für Jugend und Berufsbildung 2018: 13). Wer eine Erstbewilligung oder Erneuerung der Betriebsbewilligung erlangen möchte, muss einen Organisationsbeschrieb einreichen. Darin beschreiben die Organisationen ihren Auftrag, die Werte und die Ziele in der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen. Ebenfalls werden die betrieblichen Rahmenbedingungen, die Massnahmen zur Qualitätsentwicklung und die Qualitätssicherung festgehalten. Anhand dieses Beschriebs legen sie Rechenschaft ab, wie sie ihren Auftrag verstehen und wahrnehmen. Das AJB wiederum prüft die Organisationsbeschriebe und orientiert sich dabei vorrangig an der Kinderrechtskonvention. Auch fliessen Kriterien wie die Aktualität mit ein, wobei der Fokus auf aktuellen Erkenntnissen aus Lehre und Praxis liegt (vgl. Kanton Zürich. Bildungsdirektion. Amt für Jugend und Berufsbildung 2018: 1–2), denn wissenschaftliches Fachwissen ist die Basis professionellen Handelns (vgl. Günder 2015: 163).

3. Entwicklung

Es ist ein zentrales Anliegen der Verfasserin, einen Überblick über die kindliche Entwicklung zu geben und aufzuzeigen, unter welchen erforderlichen Bedingungen Kinder ihr Potenzial ausschöpfen können. Dabei stützt sie sich vor allem auf die wissenschaftliche Literatur Remo H. LARGOS, eines Kinderarztes, der fast drei Jahrzehnte die Abteilung für Wachstum und Entwicklung am Kinderspital in Zürich leitete. In dieser Zeit führte er Langzeitstudien zur kindlichen Entwicklung durch (vgl. Largo 2019: 2). Das Ziel seiner Arbeit war nicht nur das Aufzeigen der Vielfältigkeit von Kindern, sondern auch die Auseinandersetzung mit dem kindlichen Wesen und der Entwicklung. In seiner Tätigkeit als Arzt versuchte er, sich stets von der Norm und den Erwartungen der Eltern und Lehrer zu distanzieren und den Fokus auf die individuellen Fähigkeiten der Kinder zu legen. Damit machte er positive Erfahrungen und konnte so das Wohlbefinden der Kinder und deren Lernbereitschaft verbessern (vgl. ebd.: 13–15). Im ersten Teil dieses Kapitels geht es darum, wie vielfältig Kinder sein können, ferner um das Zusammenwirken von Veranlagung und Umwelt sowie um die Kinderentwicklung im Allgemeinen. Der zweite Teil handelt vom Fit-Prinzip; hier werden die Grundbedürfnisse von Kindern vertieft und auch die Kompetenzen erörtert, die alle Fähigkeiten der kindlichen Entwicklung umfassen.

Jedes Kind ist einzigartig und dies auch in seiner Entwicklung. Nichtsdestotrotz gehen Eltern, Lehrer und sogar das Schulsystem davon aus, dass sich Kinder in ähnlicher Weise entwickeln und deshalb auch für alle die gleichen schulischen Anforderungen gelten. Offensichtliche Unterschiede wie Körpergrösse oder Gewicht werden zur Kenntnis genommen, geht es aber um weniger sichtbare Besonderheiten, die beispielsweise die geistigen Fähigkeiten oder das Sozialverhalten betreffen, stösst dies auf geringere Akzeptanz. Die Vielfalt ist ein Hauptmerkmal der kindlichen Entwicklung, das von den meisten Eltern und Fachleuten unterschätzt wird. Dieses Phänomen spiegelt das Grundgesetz der Evolution wider: Ausnahmslos jede Form von Leben geht mit Vielfältigkeit einher, vom Bakterium bis zum Menschen, sie zeigt sich bei Kindern auf unterschiedliche Weise. Meilensteine in der Entwicklung treten bei gleichaltrigen Kindern, je nach Individuum, jeweils in einem anderen Alter auf, auch durchlaufen nicht alle Kinder die Entwicklungsstufe in derselben Reihenfolge oder lassen gar einen Schritt aus. Jedes Kind hat sein eigenes Entwicklungstempo, und auch der Geschlechterunterschied spielt bei der Ausprägung eine Rolle (vgl. Largo 2019: 26–27). Kenntnisse über das Spektrum und die Gesetzmässigkeiten einer normalen

Entwicklung können hilfreich und relevant sein, wenn diese nicht mehr den gängigen Erwartungen entspricht. Eine Förderung, die das Kind zurück in die Norm bringt, kann gemäss Remo Largo meistens nicht ohne Weiteres gelingen. Kinder müssen sich selbst bleiben dürfen, und es muss herausgefunden werden, wie das Kind am besten mit seinen Stärken und Schwächen unterstützt werden kann. Dabei kollidieren oft die Erwartungen und Vorstellungen der Eltern oder der Bezugspersonen mit den Fähigkeiten und Leistungen, die das Kind erbringen kann. Gelingt es den Erwachsenen, sich nach den individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten der Kinder auszurichten, nimmt in der Regel deren Lernbereitschaft zu und ihr Wohlbefinden verbessert sich (vgl. ebd.: 13–14).

Die kindliche Entwicklung ist ein Zusammenspiel von Veranlagung und Umwelt; beide sind bedeutsam für die Entwicklung, erfüllen aber verschiedene Aufgaben (vgl. ebd.: 44–46). Die organische Grundlage, aus welcher ein Kind sich heraus entwickelt, ist die Erbanlage. Diese gibt das persönliche Entwicklungspotenzial vor und bestimmt die Leistungsfähigkeit, die unter optimalen Lebensbedingungen erreicht werden kann. Diese Bedingungen werden durch die Umwelt bereitgestellt, indem sie ihren Beitrag beispielsweise durch Ernährung oder entwicklungspezifische Lernerfahrungen leistet. Die Umwelt bildet zwar keine Fähigkeiten aus, kann sie aber zur Entfaltung bringen und mit Inhalten füllen. Nicht nur Veranlagung und Umwelt spielen eine wesentliche Rolle in der Entwicklung, auch das Kind selbst ist ein zentraler Akteur (vgl. ebd.: 61). In den ersten Lebensjahren werden die potenziellen Erfahrungen mehrheitlich vom familiären Umfeld bestimmt. Je älter ein Kind wird, umso mehr will es auch Erfahrungen ausserhalb der Familie sammeln. Es orientiert sich an Bezugspersonen wie den Lehrern, zu einem grossen Teil aber auch an anderen Kindern; in den Jugendjahren dann vermehrt an Gleichaltrigen. Ein Jugendlicher verhält sich nicht passiv, sondern wählt seine Freunde selektiv aus; er achtet auf seine Stärken, Neigungen und Bedürfnisse und sucht nach Erfahrungen, die ihm und seinen Interessen entsprechen, dabei kann er sich weit oder kaum von seinen Eltern distanzieren. Einwirkungen durch die Umwelt können die Entwicklung beeinträchtigen. Wenn diese Einflüsse sich negativ auf die Entwicklung auswirken, aber nicht allzu lange andauern und sich die Umstände, die dazu geführt haben wieder auflösen, beschleunigt sich das Wachstum und die Entwicklung wieder, bis der Mangel aufgehoben und das Entwicklungspotenzial erreicht ist (vgl. ebd.: 67–72).

Kinder lernen in ihren frühen Jahren so schnell und so viel wie sonst nie mehr in ihrem Leben. Sie entwickeln sich in nur einigen Jahren von einem hilflosen Säugling zu einem Kind, das sich flink bewegt, kommuniziert, wesentliche Zusammenhänge seiner sozialen und materiellen Umwelt versteht und Gegenstände zweckmässig bedienen kann, dies ermöglicht ihre Lernfähigkeit. Für eine gute Kindesentwicklung sind ausreichend Ernährung, Pflege und Gesundheit notwendig, ebenso körperliches Wohlbefinden, sprich: Geborgenheit und emotionale Zuwendung (vgl. ebd.: 84–85).

Eignet sich ein Kind Fertigkeiten an, werden Hirnareale unterschiedlicher Funktionsbereiche miteinander verbunden. So werden im Entwicklungsprozess Fähigkeiten, Fertigkeiten und Wissen in hoch strukturierten Netzwerken zusammengeführt und abgespeichert. Diese sind nicht nur an Erfahrungen aus der Lebenswelt gebunden, sondern auch an die Inhalte der angelernten Fertigkeiten. Damit Kinder ihr Entwicklungspotenzial realisieren können, müssen sie eine beachtliche Anzahl unterschiedlichster Erfahrungen über einen langen Zeitraum machen; der gesamte Prozess nimmt etwa 15 Jahre in Anspruch. In der Pubertät wird unter anderem die Entwicklung des Gehirns abgeschlossen, die Hirnstrukturen sind dann ausgereift und funktionell festgelegt. Ab diesem Zeitpunkt wird das Lernen nie mehr so unproblematisch sein wie in der Kindheit (vgl. ebd.: 95).

Die Lernbereitschaft ist bei jedem Kind anders und stellt sich zu unterschiedlichen Zeitpunkten ein, so kann das Kind nicht mit beliebigen Inhalten infiltriert werden, sondern es sammelt aktiv die Erfahrungen, die es für seine Weiterentwicklung benötigt. Die treibende Kraft dabei ist die Neugierde. Bereits Säuglinge kommen als neugierige Wesen auf die Welt. Es hat sich gezeigt, dass die Neugierde primär dann geweckt und bestehen bleibt, wenn Kinder sich aktiv und selbstbestimmt mit ihrer Umwelt befassen. Die Ausprägung der Neugierde und der Lernbereitschaft ist von der Hirnreife und der Übereinstimmung des Entwicklungsstandes mit den Anforderungen der Umwelt abhängig. Ein Kind kann bei der Befriedigung seiner Neugierde absolute Zufriedenheit erleben und in seiner Tätigkeit völlig aufgehen. Die Hirnentwicklung verläuft nicht gleichmässig, sondern in Reifungsschüben. Bei jedem Schub ergibt sich eine Abweichung zwischen dem aktuellen Entwicklungsstand und der etwas weiter fortgeschrittenen Hirnreife. Durch diese Abweichung wird die Lernbereitschaft geweckt, die beim Kind als Neugierde und Lernmotivation wahrgenommen wird; am grössten ist Lernbereitschaft, wenn eine neue Entwicklungsstufe entstanden ist.

Sind Hirnreife und Fördergrenze erreicht, flauen Neugierde und Lernmotivation ab, weitere Förderungen bringen keine zusätzlichen Fähigkeiten. Erfolgreiches Lernen findet statt, wenn Erfahrungen nachhaltig verinnerlicht werden. Das gelingt, wenn sie an bereits angeeignete Fähigkeiten, Fertigkeiten und bestehendes Wissen anknüpfen (vgl. ebd.: 97–104).

In der Kindheit gesammelte Erfahrungen können im Positiven, aber auch im Negativen prägen. Kinder werden in ihrem Sozialverhalten massgeblich durch die Art und Weise bestimmt, wie Eltern oder Bezugspersonen mit ihnen umgehen. Eine negative Erfahrung, etwa Gewalt mit der Folge einer starken Körperverletzung, kann nicht ohne Weiteres aus dem Erinnerungsvermögen gelöscht werden, denn sie ist tief verwurzelt; sie kann jedoch teilweise durch positive Erfahrungen ersetzt werden (vgl. ebd.: 105–106).

3.1. Das Fit-Prinzip

Beim Fit-Prinzip geht es um die ganzheitliche Betrachtungsweise eines Kindes. Die Eckpfeiler des Prinzips bestehen aus der Einzigartigkeit jedes Kindes, aus der Befriedigung seiner Bedürfnisse, der Entfaltung seiner Kompetenzen und der Aneignung von Fertigkeiten, alles in Einklang mit seiner Umwelt. Dadurch kann es seine Individualität entfalten und zu dem Wesen werden, das in ihm angelegt ist (vgl. ebd.: 314).

3.1.1. Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen

Ob ein Kind zu dem wird, was in ihm angelegt ist, sich körperlich und psychisch wohlfühlt und seine Fähigkeiten entfaltet, hängt davon ab, in welchem Ausmass es seine Grundbedürfnisse befriedigen kann respektive seine Bedürfnisse befriedigt werden. Beim Fit-Prinzip wird von sechs Grundbedürfnissen ausgegangen, die es zu stillen gilt: körperliche Integrität, Geborgenheit, soziale Anerkennung/Stellung, Selbstentfaltung, Leistung und existenzielle Sicherheit (vgl. ebd.: 113–114). Die körperliche Integrität umfasst Bedürfnisse wie Schlafen, Essen, das Tragen einer der Temperatur angemessenen Kleidung oder auch die Ausübung der Sexualität im Erwachsenenalter. Damit auch andere Grundbedürfnisse sich positiv entwickeln und befriedigt werden, müssen die körperlichen Bedürfnisse gestillt sein (vgl. ebd.). Die Befriedigung der körperlichen Bedürfnisse geht oft mit starken Emotionen einher. Während der Nahrungsaufnahme eines Säuglings beispielsweise geht es nicht nur um das Stillen des Hungergefühls, sondern auch um das Bedürfnis nach Geborgenheit und Zuwendung, später dann um die Gestaltung der Mahlzeiten. Dem Essen und Trinken misst

der Mensch in jedem Alter eine grosse emotionale und soziale Bedeutung zu (vgl. ebd.: 115–116). Auch sollte nicht nur auf das individuelle Schlafbedürfnis eingegangen werden, sondern ebenso auf die Gestaltung der Schlafsituation. Dabei sollte sich das Kind möglichst wohl und geborgen fühlen, das kann durch feste Rituale erreicht werden, sodass sich das Kind vertrauensvoll dem Schlaf hingeben kann (vgl. ebd.: 122). Jedes Kind hat einen anderen Bedarf nach Nachtruhe, und dieser unterscheidet sich selbst unter Gleichaltrigen; diese Individualität bleibt während der gesamten Kindheit bestehen. Daher liegt es an den Erziehungspersonen, herauszufinden, wie viel Schlaf jedes einzelne Kind benötigt. Das Schlafverhalten kann sich bis ins hohe Alter noch verändern (vgl. ebd.: 119–120).

Jeder Mensch sehnt sich nach Geborgenheit und Annahme, ein biologisches Mindestmass ist sogar notwendig. Dieses Grundbedürfnis ist so zentral wie das Verlangen, Hunger und Durst zu stillen. Kann dieses Bedürfnis nicht abgedeckt werden, leiden die Leistungsfähigkeit und das psychische Wohlbefinden darunter. Durch die von seiner Bezugsperson entgegengebrachte Unterstützung und Fürsorge wachsen dem Kind, bildlich gesprochen, Flügel zur Entfaltung seiner Talente. Kinder sind emotional von ihren Bezugs- und Vertrauenspersonen abhängig und auf deren Zuwendung und Geborgenheit während der gesamten Kindheit angewiesen (vgl. ebd.: 128–129). In den ersten Jahren wird Zuwendung durch Körperkontakt, Berührungen, Wärme, fliessende Bewegungen und Gerüche vermittelt, später eher durch ein Lächeln, sanftes Streicheln, durch Mimik oder Gestik und das gesprochene Wort. Auch Übergangsobjekte wie Plüschtiere, Kuscheldecken oder Haustiere können in einem begrenzten Umfang Geborgenheit vermitteln. Ein Kleinkind darf zu Beginn nicht allein gelassen werden, doch je älter es wird, desto besser kann es mit der räumlichen und zeitlichen Trennung seiner Bezugspersonen umgehen (vgl. ebd.: 132–133).

Wenn sich ein Kind an eine Bezugsperson bindet, wird diese zum Vorbild. Alles, was diese Person tut, will das Kind lernen und nachmachen; je tiefer die Verbindung ist, desto mehr liegt der Fokus auf dieser Person. Durch die Bereitschaft, so zu werden wie die vertraute Person, ist das Kind offen für deren Vorstellungen, diese werden fast vollständig und ohne Vorbehalte übernommen, in der Regel vor der Pubertät. In der Pubertät dagegen entwickeln Jugendliche ihre eigenen Vorstellungen und Meinungen (vgl. ebd.: 137–138), dann beginnt der Ablösungsprozess von den Bezugspersonen. Zu diesem Zeitpunkt sind sie kaum mehr

emotional abhängig und fürchten sich auch nicht mehr vor dem Entzug fürsorglicher Liebe. Jugendliche suchen nun Nähe und Sicherheit bei Gleichaltrigen (vgl. ebd.: 160–161).

Eine gegenseitige starke Bindung zwischen Kind und Bezugsperson unterstützt den jahrelangen Bildungsprozess und trägt zu dessen Erfolg bei. Diese Bindung bringt das Kind immer wieder dazu, einzulenken. Dabei geht es nicht um Angst vor Bestrafung, sondern um eine positive emotionale Abhängigkeit, die das Kind gehorchen lässt, es will die Zuwendung und Geborgenheit der Bezugsperson nicht verlieren (vgl. ebd.: 138–139). Gerade bei Heimkindern besteht der Wunsch nach einer engen emotionalen und konstanten Beziehung, da sie durch die Fremdplatzierung eine Trennung von ihren primären Bezugspersonen und womöglich auch von ihren vorherigen professionellen Helferinnen und Helfern durchstehen mussten (vgl. Schleiffer 2014: 15, und Schleiffer 2015: 108).

Tragfähige Beziehungen bauen sich erst über Wochen und Monate auf (vgl. Largo 2019: 140). In Anlehnung an Bowlby (1969 und 1975) weist Largo daraufhin, dass jedes Kind eine angeborene Bereitschaft besitzt, sich grundsätzlich an jede vertrauensvolle Person zu binden. Die Bindung baut sich durch die gewonnenen Erfahrungen mit der Bezugsperson auf, indem das Kind Zuwendung erfährt und seine Bedürfnisse befriedigt werden. Die Verbindung, die das Kind eingeht, ist bedingungslos. Auch wenn es sich bei der Bezugsperson um eine ‚schlechte‘ Person handelt, wird es sich nicht von ihr lösen. Die emotionale Abhängigkeit ist biologisch darauf angelegt, dass das Kind, obwohl es gegebenenfalls schlecht behandelt wird, Schutz bei der vertrauten Person sucht. Das Kind möchte aber nicht nur eine Bindung aufbauen, sondern will sich auch wohlfühlen. Dafür ist die Qualität der Beziehung zwischen Kind und Bezugsperson wesentlich. Es kann sich dann wohlfühlen, wenn ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis besteht, die Bezugsperson verfügbar und verlässlich ist, sie die individuellen Bedürfnisse des Kindes ausreichend befriedigt und mit Feinfühligkeit angemessen reagiert. Wenn sich das Kind nicht wohlfühlt und sogar vernachlässigt wird, kann es mitunter krank werden oder Verhaltensauffälligkeiten zeigen; die erlebten Beziehungserfahrungen prägen die Erwartungen zukünftiger Beziehungen (vgl. ebd.: 142–145). Kinder können sich im Verlauf ihrer Entwicklung immer wieder neu an Gleichaltrige und Erwachsene binden, dieses Phänomen unterstützt den kindlichen Entwicklungsprozess in grossem Masse, da es die Fülle an Lernerfahrung steigert (vgl. ebd.: 177). Wenn Heranwachsende bereits Trennungserfahrungen erlebt und seelische Verletzungen davongetragen

haben, ist ihr Vertrauen in Beziehungen zunächst erschüttert. Bis sie sich wieder auf eine neue Vertrauensperson einlassen und ihr Misstrauen abbauen, braucht es Zeit. Durch lang anhaltende positive und verlässliche Erfahrungen kann die Beziehung langsam wiederaufgebaut werden. Einzelne Kinder und Jugendliche beschliessen, sich nicht mehr an Personen zu binden, um nicht erneut verletzt zu werden und keine neuen Schmerzen zu erfahren. Sie entziehen sich den Beziehungsangeboten möglicher Bezugspersonen und verhalten sich im Umgang schwieriger als andere. Meistens können Kinder und Jugendliche aber auch hier nach einer gewissen Eingewöhnungszeit Vertrauen zu einer Person fassen, die optimalerweise nachhaltig zur Verfügung steht (vgl. Unzner 2009: 321). Eine sichere Bindung zu einer oder mehreren Bezugspersonen zu haben ist für die Entwicklung der eigenen selbstbewussten Persönlichkeit von zentraler Bedeutung. War eine sichere Bindung in der frühesten Kindheit nicht existent, führt dies zu Bindungsstörungen und möglicherweise zu einem Stillstand in der Persönlichkeitsentwicklung. Diese völlig aufzuheben ist in der Regel nicht möglich, jedoch können sie wesentlich abgeschwächt werden. Je nachdem, welche weiteren Lebens- und Arbeitsbedingungen sie vorfinden, beeinflussen diese die Grundlage der weiteren Entwicklung. Wenn diese Kinder und Jugendliche einen Ersatz finden, mit dem sie eine sichere Bindung eingehen können, kann sich der Stillstand in der Persönlichkeitsentwicklung wieder aufheben und die Entwicklung fortsetzen. Wesentliche Voraussetzungen sind, dass die Bezugsperson liebevoll, einfühlsam und verfügbar ist; die Person muss erwachsen, stabil und emotional belastbar sein. Damit eine Beziehung aufgebaut werden kann, ist es entscheidend, dass alle Sinnesorgane angeregt werden. Die Bezugsperson gibt die nötige Zeit, den Raum und die Struktur vor und setzt auch Grenzen (vgl. Johnson 2008: 40–41).

Der Mensch ist ein soziales Wesen, das gerne in Gemeinschaften lebt. Dabei hat er ein grosses Verlangen nach Zugehörigkeit und Anerkennung sowie nach einer festen Stellung in der Gruppe. Soziale Anerkennung und sozialer Status sind Grundbedürfnisse des Menschen, bereits Kleinkinder streben danach. Kinder werden nicht nur durch Lob und Tadel sozial kompetent, sondern vor allem durch soziale Erfahrungen, die sie selbstbestimmt mit anderen Kindern erleben. Um dieses Bedürfnis zu stillen, werden sie dazu veranlasst, soziale Regeln zu verinnerlichen und zu integrieren. Kleinkinder etwa passen sich in der Gruppe an, um eine feste Stellung zu erhalten. Sie lernen, sich unterzuordnen, wenn sie eine tiefere Sozialkompetenz haben oder körperlich unterlegen sind. Zudem schätzen sie die Stärken und Schwächen der anderen Kinder in der Gruppe ein sowie ihre eigenen, um

herauszufinden, ob und wie sie mit ihren Fähigkeiten bestehen. Die Hierarchien bei den Mädchen sind eher flach, bei den Jungen steiler. Bei den Mädchen zählen vorrangig soziale und kommunikative Fähigkeiten, bei den Jungen steht der Wettkampf im Fokus (vgl. Largo 2019: 184–186). Im Schulalter entscheiden soziale Stellung und Anerkennung darüber, ob jemand ausgegrenzt und abgelehnt wird. Trifft dies zu, kann die Schulzeit belastend werden, es kann dazu führen, dass das psychische Wohlbefinden geschädigt wird und so das Lernen kaum mehr möglich ist. Anerkennung in der Gruppe gewinnen Schülerinnen und Schüler auf verschiedenste Weise: durch ansehnliche sportliche und schulische Leistungen, aussergewöhnliche Talente, guten Umgang mit Freunden, aber auch durch materielle Gegenstände wie trendige Kleider, moderne Musik oder durch den Besitz der neuesten elektronischen Geräte (vgl. ebd.: 187). Bei Jugendlichen haben die Akzeptanz und der Platz in der Peer-group einen hohen Stellenwert. Die Peers haben grossen Einfluss auf die Einstellungen und Werte der Jugendlichen. Wer die Gruppe anführt oder welche Rangordnung vorherrscht, hängt von verschiedenen Einflussfaktoren ab. Entscheidend sind körperliche Attraktivität, sportliche Leistungen und soziale Fähigkeiten (vgl. ebd.: 188–189). Damit Kinder und Jugendliche die erforderlichen sozialen Fähigkeiten für eine gelungene Integration in die Gesellschaft erlangen können, sind sie auf Freiräume angewiesen, in denen sie selbstbestimmt und autonom untereinander Erfahrungen machen (vgl. ebd.: 191).

Ein weiteres Grundbedürfnis des Menschen ist die Selbstentfaltung, vor allem Kinder zeichnen sich durch dieses Merkmal aus. Im Kind sind seine Fähigkeiten bei der Geburt bereits angelegt, sie warten nur darauf, sich durch entwicklungspezifische Erfahrungen auszubilden. Überdies möchten Kinder aus eigener Motivation heraus lernen, was eine wesentliche Eigenschaft der Selbstentfaltung darstellt. Damit sich ein Kind entwickeln und das in ihm angelegte Potenzial entfalten kann, müssen die Bezugspersonen die Vielfalt unter Kindern mit all ihren Ausprägungen anerkennen (vgl. ebd.: 192–195).

Menschen erbringen jeden Tag Leistungen, bei denen sie ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und ihr Wissen einsetzen, um ein gewisses Resultat zu erzielen. Dabei geht es nicht nur um die existenzielle Sicherstellung des Lebensunterhaltes, sondern auch um Befriedigung, Sinnhaftigkeit, Stolz und um die Stärkung des Selbstwertes und der Selbstwirksamkeit. So tun es auch Kinder, sie wollen selbstständig und selbstbestimmt Leistungen erbringen, wenn sie entwicklungsässig dazu bereit sind. Kleinkinder ahmen ihre Vorbilder und andere Kinder

gerne nach, so können Bezugspersonen sie zu Leistungen animieren, indem sie Tätigkeiten vormachen und Erfahrungsräume schaffen. Kinder, die noch nicht so weit sind und sich überfordert fühlen, verlieren, wenn Anforderungen an sie gestellt werden, ihre Leistungsbereitschaft und werden mutlos; hingegen werden Kinder unruhig und unzufrieden, wenn sie unterfordert sind. Idealerweise bemühen sich Bezugspersonen, nur solche Leistungsansprüche an sie zu stellen, die sie auch erfüllen können. Damit tragen sie dazu bei, dass sie mit einem starken Selbstwertgefühl und einer entsprechenden Selbstwirksamkeit in die Welt hinausgehen und in ihr bestehen können (vgl. ebd.: 195–201).

Das letzte Grundbedürfnis ist die existenzielle Sicherheit. In der heutigen Zeit müssen Kinder in unserer Gesellschaft nichts zum Lebensunterhalt beisteuern. Erst im Jugendalter lösen sie sich langsam von ihren Eltern ab, lernen selbstständig zu werden und übernehmen Schritt für Schritt die Verantwortung für die eigene finanzielle Sicherheit. Bis vor circa 50 Jahren konnten sich junge Erwachsene wesentlich eher von ihrem Zuhause lösen als heute. Dadurch, dass viele eine lange Ausbildung absolvieren, hat sich die finanzielle Ablösung nach hinten verschoben. Für zahlreiche junge Menschen stellt das Aufkommen der eigenen finanziellen Existenz eine grosse Herausforderung dar, weil sie mit hohen Erwartungen der Gesellschaft und der Wirtschaft einhergeht. Obwohl der Wohlstand in der Schweiz im Gegensatz zu anderen Ländern hoch ist, leben hier nicht alle Kinder in Reichtum (vgl. ebd.: 202). Laut Caritas Schweiz waren im Jahr 2018 insgesamt 660 000 Personen von Armut betroffen, davon überdurchschnittlich viele Alleinerziehende, demzufolge auch zahlreiche Kinder. Mögliche Folgen für armutsbetroffene Personen in der Schweiz sind der Ausschluss aus der Gesellschaft, verminderter Kontakt zu anderen sowie Perspektivlosigkeit (vgl. Caritas Schweiz: o. S.). Ein gut ausgestattetes Zuhause und eine gesunde Ernährung sind keine Selbstverständlichkeit. Wenn das Einkommen kaum für Notwendigkeiten wie Miete, Krankenversicherung oder Ernährung reicht, bedeutet dies auch, dass zahlreiche Kinder ihre Talente nicht entfalten können, weil die finanziellen Mittel dafür fehlen (vgl. Largo 2019: 202).

3.1.2. Entfaltung von Kompetenzen

Das Fit-Prinzip beschreibt acht Kompetenzen, die alle Fähigkeiten der kindlichen Entwicklung beinhalten: die soziale, sprachliche, musikalische, figural-räumliche, logisch-mathematische, zeitlich-planerische, motorische und körperliche Kompetenz. Ein Kind benötigt

circa 20 Jahre, bis es alle seine Fähigkeiten entwickelt hat. Auch hier ist wieder von Bedeutung, welche Erfahrungen ein Kind machen kann, wie es begleitet wird und welche Vorbilder es hat, um sich Fertigkeiten anzueignen (vgl. ebd.: 210–212). Die Kompetenzen sind bei jedem Kind unterschiedlich angelegt. Fertigkeiten und Fähigkeiten eignen sich Kinder zu unterschiedlichen Zeitpunkten an, variieren in der persönlichen Ausprägung und weisen auch geschlechterspezifische Unterschiede auf (vgl. ebd.: 291). Schwächen und Stärken in den verschiedenen Kompetenzbereichen sind ganz natürlich, in jedem Bereich zeigen mindestens 10 % der Kinder im schulischen Kontext Teilleistungsschwächen. Wie stark diese Schwächen bewertet werden, hängt davon ab, wie diese von den Bezugspersonen, den Schulen und der Gesellschaft gewichtet werden. So fühlt sich ein Kind, das gewisse Schwächen hat, mehr oder weniger beeinträchtigt. Ob ein Kind von anderen anerkannt wird, sich selbst entfaltet oder leistungsfähig ist, ist nicht allein von einer Schwäche abhängig, sondern vom gesamten Kompetenzprofil und dessen Zusammensetzung (vgl. ebd.: 299–300).

4. Erwartungen an die Heimerziehung

Die Erwartungen der verschiedenen Akteure bei einer Heimplatzierung sind divergent; hier steht nicht nur das Interesse des Kindes im Mittelpunkt, sondern auch das der Beteiligten. Die Erwartungen sind nicht immer klar, da nicht alle ausdrücklich kommuniziert werden (vgl. Blülle 2013: 30). Im Folgenden werden die unterschiedlichen Erwartungen und teilweise die Ausgangssituationen der Beteiligten aufgezeigt. Da die Perspektiven in der Wissenschaftsliteratur nicht leicht zu finden sind, werden unterschiedliche Quellen herangezogen, um eine möglichst gehaltvolle Sichtweise der Akteure zu gewinnen. Eine allgemeingültige Aussage kann jedoch nicht gemacht werden, ebenfalls wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Im Sinne einer guten Kommunikation stellt sich aber als besonders zentral heraus, die verschiedenen Erwartungen der Beteiligten zu kennen und sie zu klären, damit keine falschen Hoffnungen oder unrealistischen Ansprüche entstehen (vgl. Widulle 2012: 42).

4.1. Aus der Perspektive der Professionellen der Sozialen Arbeit

Die Soziale Arbeit begründet ihr Handeln insbesondere auf den Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit und der Menschenrechte. Daher ist es ihr ein besonderes Anliegen, dass den Grundsätzen der Selbstbestimmung, Partizipation, Integration und Ermächtigung nachgegangen wird. Kinder- und Jugendliche sollen bei allen relevanten Entscheidungen und Handlungen mit einbezogen werden und sich beteiligen können. In Anbetracht ihres Wohlbefindens haben sie das Anrecht, eigene Entscheidungen zu treffen, es sei denn, sie gefährden sich selbst oder andere. Bei der Integration sollen die physischen, psychischen, spirituellen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse berücksichtigt und geachtet werden. Die Erziehung soll dazu führen, dass Kinder und Jugendliche ihre Stärken entwickeln und lernen, welche Rechte sie haben und wie diese einzufordern sind. So werden sie dazu befähigt, an der Gestaltung der sozialen Strukturen mitzuwirken. Ausserdem verpflichtet sich die Soziale Arbeit, dass sie die Diversität der Menschen anerkennt, das bedeutet, dass sie von der Heimerziehung fordert, die Individualität jedes einzelnen Kindes und Jugendlichen zu berücksichtigen. Von den Praktikern wird verlangt, dass sie ihr Handeln immer wieder der fachlichen und moralischen Qualitätskontrolle unterziehen und dadurch ihr einschlägiges Wissen erweitern. Sie sollen sich ihrer Macht bewusst sein und verantwortungsvoll damit umgehen, zudem fachübergreifend mit anderen kooperieren, um Situationen und Probleme umfassend zu begreifen und optimale Lösungen zu kreieren (vgl. AvenirSocial 2010: 9–

15). Damit Kinder und Jugendliche zu selbstbestimmten Subjekten werden, müssen die Professionellen der Sozialen Arbeit Räume schaffen, in denen jene leben können. Es muss gewährleistet sein, dass unterschiedliche Werthaltungen vorgelebt werden und Räume für kontroverse Dialoge vorhanden sind (vgl. Schmid 2011: 60).

Integras, der Fachverband für Sozial- und Sonderpädagogik, hat eine Charta für seine Mitglieder herausgegeben. Er macht sich stark für kompetente Fachpersonen im Interesse der Kinder und Jugendlichen, die auf sozialpädagogische Unterstützung angewiesen sind, sei es stationär, teilstationär oder ambulant; alle Mitglieder von Integras richten sich nach diesen Grundsätzen. Die Charta orientiert sich an der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) und den kantonalen und nationalen Gesetzen. Das von ihnen verfolgte Menschenbild sieht den Menschen als Ganzes und nimmt ihn ernst. Wesentliche Grundsätze und ergänzende Erwartungen für die Professionellen der Sozialen Arbeit in den Institutionen im Hinblick auf die Heimerziehung sind, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen stets im Zentrum steht und sich alle mit Respekt, Wertschätzung und Achtsamkeit begegnen. Die Kompetenz der Selbstständigkeit soll so weit wie möglich angestrebt werden, um die Partizipation in der Gesellschaft zu ermöglichen. Kinder und Jugendliche werden als Teil eines Familiensystems angesehen, das möglichst mit einbezogen wird, sodass den Heranwachsenden auf Augenhöhe begegnet wird. Durch die Bereitstellung von Strukturen und Rahmenbedingungen erfahren sie Sicherheit und Geborgenheit, sodass sie sich zu Hause fühlen können. Anvisiert ist, nach einem klaren Konzept zu arbeiten, wobei der Auftrag von der öffentlichen Hand kommen soll. Für die anspruchsvolle Aufgabe ist ausreichend Personal einzustellen, das über die nötige Ausbildung verfügt und den Herausforderungen gewachsen ist. Für notwendige Ressourcen der betreuten Kinder und Jugendlichen sollen sich Professionelle der Sozialen Arbeit bei den zuständigen politischen Stellen einsetzen und starkmachen (vgl. Integras 2010: o. S.). Ein weiterer selbst gestellter Anspruch der Professionellen der Sozialen Arbeit an die Heimerziehung ist, dass sie ihre Möglichkeiten stetig verbessern. So sind die Erfolgsmessungen durch die Dokumentation der eigenen Leistungen zentral, besonders in Bezug auf deren Aus- und Nebenwirkungen, die helfen, das eigene Handeln zu reflektieren und laufend zu verbessern (vgl. Bühler-Niederberger 2015: 4).

4.2. Aus der Perspektive der Eltern/Familien/Sorgeberechtigten

Die meisten Herkunftseltern, deren Kinder fremdplatziert werden, wollen gute Eltern sein, schaffen es aus verschiedenen Gründen jedoch nicht (vgl. Sauer 2008: 34). Die Lebenssituation kinderabgebender Eltern ist oftmals durch verschiedene Problemlagen gekennzeichnet, viele sind auf öffentliche Staatsgelder angewiesen oder leben in zu kleinen und schlecht ausgestatteten Wohnungen in sozialen Brennpunkten; ihr Leben ist bis zur Fremdunterbringung ihrer Kinder durch schwierige Umstände und Diskontinuitäten geprägt (vgl. Faltermeier 2001: 133). Bezugnehmend auf Unzner (2004) stellt Sauer fest, dass eine Vielzahl der Herkunftseltern in der Kindheit Vernachlässigung, Mangel Erfahrungen und Beziehungsabbrüche erlebt hat. Diese belastenden Erfahrungen begleiten die Personen noch bis ins Erwachsenenalter und führen oft zu einem unsicheren Bindungsverhalten zwischen Eltern und Kind. Herkunftseltern können mehrfach aufgrund ihrer biografischen Geschichte die eintretende Gefährdung ihrer Kinder nicht erkennen, und weil Kinder aus solch belastenden Familienverhältnissen verstärkte Auffälligkeiten und Probleme aufweisen, sind diese Eltern zusätzlich gefordert. Diese hinzukommenden Betreuungs- und Versorgungsaufgaben und die angemessene Befriedigung der kindlichen Bedürfnisse können die Herkunftseltern häufig aber nicht tragen (vgl. Sauer 2008: 34). Insbesondere wenn unvorhersehbare und schwerwiegende Ereignisse eintreten, wie ein plötzlicher Arbeitsverlust, eine gravierende Krankheit oder ein Todesfall, lassen sich diese Lebenssituationen nicht mehr bewältigen (vgl. Faltermeier 2001: 133–134). Werden die Kinder daher aus der Familie genommen und fremdplatziert, geht das für die Herkunftseltern meistens mit einer leidvollen Erfahrung, mit Statusverletzung und mit Autonomieverlust einher. Sie fühlen sich als Versager, werden stigmatisiert und entmündigt. Mit ihrer Trauer und dem Trennungsschmerz fühlen sie sich oft allein gelassen, denn das Umfeld zeigt kaum Verständnis dafür und reagiert auf die hervorgegangene öffentliche Erziehungsschwäche. Bis zur Inobhutnahme entsprechen Familien ‚normalen‘ Familien und geniessen in der Gesellschaft die Achtung ihrer Privatsphäre und ihres Familienlebens. Nach der Fremdplatzierung ändert sich dieser Status zu einer ‚öffentlichen Sache‘ und geht mit einer Entprivatisierung für die Familien einher. Zum einen institutionsöffentlich und zum anderen gesellschaftsöffentlich. Sie verlieren ihre elterliche Erziehungsverantwortung und können sie ohne Rücksprache mit den involvierten Fachpersonen nicht mehr ausüben. Eltern können oft nicht nachvollziehen, wieso ihre Kinder fremdplatziert werden. Die meisten der Familien standen bereits vor einer Inobhutnahme in Kontakt mit den behördlichen Stellen und haben zahlreiche Massnahmen und

Interventionen aufgrund von ‚Übertretungen‘ durchlaufen. Aus ihrer Sicht ist die Entscheidung der Fremdplatzierung wirkungslos und ohne begrifflichen Grund. Oftmals haben sie den Eindruck, dass dieser Schritt nur gemacht wird, um die anderen Beteiligten zu beruhigen, beispielsweise die Schule, oder aber, dass dieser Schritt ausschliesslich als persönlicher Feldzug gegen sie gerichtet ist. Eltern erleiden durch die Fremdunterbringung ihres Kindes einen Identitätsverlust, denn nicht nur die Kinder verlieren eine Bezugsperson, sondern auch die Eltern durch den Verlust ihrer Kinder (vgl. ebd.: 140–141, Sauer 2008: 38–39). Die Wünsche und Erwartungen der Herkunftsfamilien an die Heimerziehung sind unterschiedlicher Art. Die Familien möchten, dass es den Kindern gut geht und sie ihre Eltern weiterhin mögen, und die Eltern wollen weiterhin mitverantwortlich sein und Unterstützung leisten. Sie wollen aktiv in die Entwicklung ihrer Kinder mit einbezogen und nach ihrer Meinung gefragt werden, regelmässigen Kontakt zu ihren Kindern und zu den Ansprechpersonen im Heim haben und sich auf alle involvierten Fachpersonen verlassen können. Der grösste Wunsch aber ist, dass ihr Kind wieder in die Familie zurückkehrt (vgl. Faltermeier 2017: 6).

4.3. Aus der Perspektive der platzierten Kinder/Jugendlichen

Bühler-Niederberger kritisiert an der Kinder- und Jugendhilfe, dass gerade im Bereich der Interventionen bei Kindeswohlgefährdungen das Kind häufig unsichtbar bleibe; oftmals sei der Fokus auf die Eltern, stärker noch auf die Mutter gerichtet. Die ambulante Hilfe zielt darauf ab, wieder eine ‚gute Familie‘ herzustellen. Darin scheinen die Bedürfnisse des Kindes bei den verschiedenen Fachpersonen kaum Beachtung zu finden; das Befinden, Erleben und Leiden des Kindes gehen dabei unter. Dieser Makel konnte durch ein Projekt der Deutschen Forschungsgemeinschaft aufgezeigt werden (vgl. Bühler-Niederberger 2015: 7). Deshalb plädiert die Wissenschaftlerin für eine Kinder- und Jugendhilfe, die kinderbezogene Daten gezielt erfasst. Dabei soll besonders auf die Perspektive der Kinder eingegangen werden, wobei deren Ansichten, Anliegen, Erfahrungen und Wünsche systematisch erfragt werden, damit auch den jungen Stimmen Gehör geschenkt wird und diese nicht in Vergessenheit geraten. Dort, wo noch keine solchen Systeme installiert sind, sollten solche entwickelt werden, und dort, wo sie bereits bestehen, müssten sie konsequent angewendet und dokumentiert werden, auf diese Weise wird die Findung einer zufriedenstellenden Entscheidung optimiert. Darüber hinaus können Informationen und Kenntnisse über Bedürfnisse und Problemlagen der Kinder gesammelt werden, die zum Aufbau und zur Präzisierung eines

pragmatischen Wissens über Kinder dient. Daraus können Bewertungen von eingeleiteten Massnahmen aus derer Perspektive vorgenommen werden. So wird nicht nur das Kindeswohl aus Erwachsenenperspektive berücksichtigt, sondern auch das eigene Wohlbefinden des Kindes; damit wird Lebensqualität in der gegenwärtigen Situation ermöglicht. Die Einholung der Bedürfnisse und Sichtweisen der Kinder und Jugendlichen ist hierbei nicht gleichzusetzen mit der Methode der Partizipation, die im Rahmen der Hilfen zur Erziehung grossen Anklang findet. Durch das Erfragen nach den Sichtweisen und dem Erleben der Kinder können neue Kenntnisse über die Qualität der Kindheit im Allgemeinen in Erfahrung gebracht werden. So konnte beispielsweise im Zusammenhang mit dem Projekt Children's World festgestellt werden, dass für die acht-, zehn- und zwölfjährigen Kinder sozioökonomische Faktoren nur geringen Einfluss auf ihr Wohlbefinden haben; im öffentlichen und wissenschaftlichen Diskurs über Kinderqualitäten dominieren aber genau diese Faktoren. Auch hat sich gezeigt, dass die Qualität der Beziehungen im direkten Umfeld und in der Familie auf das persönliche Erleben nur mittelmässige Auswirkungen hat. Eine hohe Relevanz für ihr Wohlbefinden hatte jedoch die Frage, ob sich die Kinder akzeptiert fühlen und mit ihren Verpflichtungen zurechtkommen. Wesentlich ist auch, ob sie gewisse Freiheiten zugesprochen bekommen, in denen sie über ihre Zeit selbst bestimmen dürfen (vgl. ebd.: 9).

Durch die Ratifizierung der Kinderrechte in der Schweiz wurden diese rechtsverbindlich anerkannt. Die Ratifizierung erfolgte erst 1977, und im Vergleich zu anderen reichen demokratischen Staaten in Europa ist die Schweiz bei der Umsetzung der Konventionen nicht besonders fortschrittlich. Obwohl Kinder in der Schweiz gut behandelt werden und im globalen Vergleich zur Spitzengruppe gehören, wenn Einkommen, Ausbildung, Gesundheit und Lebenszufriedenheit berücksichtigt werden, schneiden sie trotzdem in keiner Kategorie als beste ab; den guten Platz verdankt die Schweiz dem soliden Durchschnittswert. Im internationalen Vergleich des Kindeswohls teilt sich die Schweiz den zweiten Platz mit Finnland und Norwegen. Beanstandet wird vor allem die sozioökonomische Ungleichheit, die dazu führe, dass viele Kinder in Armut oder unter prekären wirtschaftlichen Bedingungen leben und leiden. Trotz Bemühungen von Bund, Kantonen und sozialen Organisationen reichen die bisherigen Mittel nicht aus, dafür müssten neue Initiativen entwickelt werden. Problematisch sind in diesem Kontext auch die föderalistischen Strukturen. Nicht alle Kantone nehmen die Aufgabe in gleichem Masse sorgsam wahr, und dies führt zu

Ungleichbehandlung und gelegentlich zu Diskriminierung. Durch eine nationale Koordinierung könnten in verschiedenen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe Verbesserungen geschaffen werden. Ein weiterer Minuspunkt für die Schweiz ist, dass es kein Gesetz gibt, das Körperstrafen untersagt, deshalb bildet die Schweiz hier auch das Schlusslicht zu allen anderen europäischen Ländern. Das in Artikel 3 der KRK beschriebene Kindeswohl verlangt, dass alle stets das Wohlergehen der Kinder im Sinne haben müssten, einschliesslich der Behörden. Dieses Wohlergehen umfasst aber deutlich mehr als nur die Aufmerksamkeit für Kinder, es fordert komplexe Vorgehensweisen, deren Erfüllung auch nachgewiesen werden muss. In der schweizerischen Praxis begnügen sich leider die meisten Verwaltungs- und Gerichtsentscheide damit, dass, wenn das Kindeswohl keinen Schaden nimmt, selbiges beachtet wird. Ein weiteres durch die KRK zugesprochenes Kinderrecht ist das Recht auf Beteiligung. Dadurch wurde erwirkt, dass Kinder und Jugendliche sich über ihre Ansichten zu allen Angelegenheiten, die sie betreffen, frei äussern dürfen; diese Ansichten werden je nach Alter und Reife des Kindes angemessen berücksichtigt. In der Schweiz hat sich die Beteiligung seitens der Kinder erheblich gesteigert. Es wurden mehrere Initiativen für Beratungen lanciert, Jugendparlamente ins Leben gerufen, an Schulen Klassen- und Schulräte installiert und Orte geschaffen, an denen Kinder ihre Meinung kundtun können. Trotzdem gibt es aus Sicht der Fachkräfte noch einige Verbesserungen vorzunehmen. Insbesondere das Recht auf Anhörung nach Art. 12 der KRK wird aktuell kaum wahrgenommen bzw. umgesetzt, und auch das tatsächliche Verwirklichungsausmass der Beteiligung ist noch schwierig zu erfassen (Jaffé 2018: 14–16 und Unicef 2016: o. S.). Weil die Umsetzung noch nicht den Erwartungen entspricht, wurde im Jahr 2017 vom Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte eine Studie durchgeführt, in der geprüft wurde, wie die Beteiligungen und Anhörungen von Kindern in drei verschiedenen Kantonen vonstattengehen. Ergeben hat sich aus den Befragungen in den Kantonen Bern, Freiburg und Neuenburg, dass die Praktiker aus diesen Kantonen Kinder ab sechs Jahren grundsätzlich befragen, was auch durch die Rechtsprechung vom Bundesgericht gefordert wird. Jüngere Kinder werden nicht von der KESB, sondern von den zuständigen Diensten der Kinder- und Jugendhilfe des jeweiligen Kantons angehört. Dennoch sollten Verbesserungen in verschiedenen Bereichen vorgenommen werden, unter anderem bei der Vorgehensweise von Befragungen und bei der Einbeziehung der Kinder. Diese müssten besser über ihre Rechte in Kenntnis gesetzt und kindergerecht über den Ausgang der Verfahren informiert werden. Ferner besteht bei den Kinderbefragenden Personen der Bedarf, die Lücke der kindergerechten Befragungstechniken zu

schliessen (vgl. Hitz Quenon/Matthey 2017: 12–13). Nur wer weiss, welche Rechte er oder sie hat, kann diese auch einfordern. Kinder haben nicht nur Rechte, sondern auch das Recht, darüber informiert zu werden. Gemäss einer deutschen Studie aus dem Jahr 2017 haben erst 27 % aller 9- bis 14-Jährigen in Deutschland davon gehört, dass es Kinderrechte gibt. Auch in der Schweiz ist die Situation ungenügend, was durch die Empfehlungen des jüngsten Berichts des UN-Kinderrechtsausschusses zur Geltung kommt. Daher ist es ein wesentlicher Punkt, dass Kinder ihre Rechte kennen, sie aber auch verstehen. Dafür ist eine Menschenrechtsbildung erforderlich, die verinnerlicht wird und mit der Kinder schon früh in ihrem Leben in Kontakt kommen. Wenn Kinder positive Erfahrungen machen, sprich: sich anerkannt fühlen, sich partizipativ einbringen und Toleranz lernen, dann kann eine nachhaltige Wirkung erzielt werden, die die Zukunft der nächsten Generation günstig beeinflusst (vgl. Häfeli/Alder/Kirchschläger 2018: 28). Eine Möglichkeit, wie Kinder zu einer angemessenen Vertretung ihrer Rechte kommen und ihnen das nötige Gehör in einem Verfahren verschafft wird, wurde durch die gesetzliche Grundlage der Kindesvertretung geschaffen. Gerichte und Behörden wenden im Kindesschutzverfahren diese Möglichkeit bisher jedoch nur zögerlich an. Einen Antrag auf eine Vertretung kann entweder das Gericht selbst, die KESB, ein Elternteil oder das Kind stellen, sofern es urteilsfähig ist. Kernaufgabe der Vertretung ist, den Willen des Kindes zu ermitteln und in das Verfahren einzubringen. In der Praxis klaffen Kindeswohl und Kindeswille oft auseinander, was ganz oder teilweise dazu führen kann, dass dem Kindeswillen nicht nachgegangen werden kann. Allerdings hat das Kind dann Anspruch auf eine angemessene Antwort und Erklärung zum Entscheid. Positiv bei einer Kindesvertretung ist der Umstand, dass sich Kinder als wirkmächtig und selbstwirksam erfahren können, weil sie gehört werden, ihre Anliegen ernstgenommen werden und bei der Entscheidung mit einfließen. Diese Faktoren wirken sich positiv auf die seelische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen aus (vgl. Meier 2013: 14–15).

Da in Europa Hunderttausende Kinder und Jugendliche nicht bei ihrer Herkunftsfamilie wohnen können und es bereits eine KRK gibt, hat im Jahr 2004 die UN-Menschenrechtskommission Richtlinien zum Schutz für diese Kinder gefordert. Die entstandenen Qualitätsstandards sind in der Zusammenarbeit und Mitwirkung von Kindern, Jugendlichen, leiblichen Eltern, Betreuern, Familienangehörigen, Juristen und Regierungsvertretern aus ganz Europa entwickelt worden. Weil Mängel in der Betreuung möglicherweise zu Entwicklungsbeeinträchtigungen führen, steht das Wohl und der Schutz der Kinder im Zentrum. Mit dem Projekt haben sie zum Ziel, die Entwicklungschancen von in Europa lebenden Kindern

und Jugendlichen in ausserfamiliärer Betreuung zu erhalten und zu verbessern. Die KRK bildet den Rahmen für die entwickelten Qualitätsstandards, und jeder Punkt darin lässt sich in einem der Kinderrechte wiederfinden. Die Standards sind in drei Bereiche unterteilt: in den Entscheidungsfindungs- und Aufnahmeprozess, den Betreuungsprozess und den Austrittsprozess; die Standards wurden mittels Good-Practice-Geschichten entwickelt. Dazu wurden 332 Geschichten aus 26 Ländern gesammelt, etwa die Hälfte davon wurde von Kindern und Jugendlichen erzählt, die Erfahrungen mit ausserfamiliärer Betreuung haben, rund ein Drittel von den leiblichen Eltern und die restlichen Geschichten von Betreuungs- und Fachpersonen aus unterschiedlichen Disziplinen. Die verschiedenen Elemente aus den Standards beinhalten eindeutige Angaben über das notwendige Qualitätsniveau (vgl. Quality4Children 2008: 4–13). Die Arbeitsgruppe Quality4Children setzt sich heute für die Umsetzung und die Überprüfung der Qualitätsstandards ein. Auch Organisationen aus der Schweiz haben bei diesem Projekt mitgewirkt, beispielsweise Integras oder die Pflege- und Adoptivkinder Schweiz (vgl. Integras o.J.). Unterstützung erhalten sie auch von den kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), die die Empfehlung herausgegeben haben, die Qualitätsstandards von Quality4Children umzusetzen (vgl. SODK 2009: 1).

Die Perspektive der Kinder und Jugendlichen ist aus der wissenschaftlichen Literatur nicht problemlos abzuleiten, da sie bisher kaum existent ist. Vom Standpunkt der relevanten Literatur, die hierfür verwendet wurde, die sich im Interesse und zum Wohle der Kinder ausspricht, können folgende Erwartungen aus Sicht der Heranwachsenden an die Heimerziehung abgeleitet werden: Kinder und Jugendliche wollen nach ihren Bedürfnissen, ihrem Befinden, ihrem Leiden, ihrem Erleben sowie nach ihren Sichtweisen, Perspektiven und Wünschen befragt werden; darauf soll der Fokus liegen und nicht primär auf der Wiederherstellung einer ‚guten Familie‘. Sie wollen sich akzeptiert und sich nicht mit Verpflichtungen überfordert fühlen, zudem möchten sie über einen angemessenen Anteil an Freizeit selbst verfügen dürfen. Kinder und Jugendliche möchten in keiner Weise bestraft werden, durch Aushandlungsprozesse geeignete Lösungen finden und dass das Kindeswohl wahrhaftig und nicht nur als scheinbar geachtet abgetan wird. Des Weiteren wollen sie, dass ihre Grundbedürfnisse, die in Kapitel 3.2 näher beschrieben sind, gestillt werden und sie ihre Kompetenzen (siehe Kapitel 3.3) entfalten und entwickeln dürfen. Den Kindern und Jugendlichen ist besonders daran gelegen, dass sie sich bei allen Angelegenheiten, die sie direkt betreffen, beteiligen dürfen. Sie wollen über ihre Rechte aufgeklärt werden und sie

verstehen. Gerade im Kinderschutzverfahren möchten sie unter angenehmen und kindgerechten Bedingungen angehört und, wenn nötig, angemessen vertreten werden, wobei ihr eigenes Anliegen in das Verfahren eingebracht wird. Es kann gesagt werden, dass Kinder sich für die Umsetzung der Kinderrechte und Qualitätsstandards von Quality4Children in der Praxis aussprechen. Da insbesondere Kinder besonders verletzbare Individuen sind und ihre Rechte aufgrund ihrer Stellung in der Gesellschaft nicht allein durchsetzen können, sind sie auf besonderen Schutz durch Erwachsene angewiesen (vgl. Quality4Children 2008: 64–65).

4.4. Aus der Perspektive der Gesellschaft/Öffentlichkeit

Die Erwartung der Gesellschaft an die Heimerziehung ist, dass sie die Probleme der Klienten leichter erkennt, besser interpretiert, die besseren Methoden zur Bearbeitung hat und sich ihre Arbeit kontinuierlich verbessert (vgl. Bühler-Niederberger 2015: 4). Die moderne Gesellschaft kann sich mit den Begriffen der Individualität, der Autonomie und der Führung eines selbstbestimmten Lebens in der Heimerziehung identifizieren. In Zeiten der Verunsicherung wird von ihr jedoch erwartet, dass die Kinder und Jugendlichen gut erzogen werden, wie sie die Gesellschaft gerne hätte. In Anlehnung an Hinte (2007) betont Schmid, dass die Erziehung dann als ein Verfahren verstanden wird, durch das bei geeigneter und exakter Anwendung bereits das erwünschte Verhalten sichergestellt wird (vgl. Schmid 2011: 60–61). Aufgrund des Technologiedefizits in der Sozialen Arbeit sei dies in diesem Sinne nicht möglich. Gegen Technologien im Allgemeinen sei nichts einzuwenden, denn Wissenschaften müssten bestrebt sein, Wissen und Wirkfaktoren für die Praxis bereitzustellen. Jedoch sei kein Fall gleich, jeder sei anders. Jede Situation benötige eine individuelle Vorgehensweise, das zeichne die Professionalität aus (vgl. von Spiegel 2018: 33). Bedenklich findet es Schmid, dass ein Teil der Gesellschaft erwarte, Kinder und Jugendliche müssten durch die Erziehung, die sie geniessen, einwandfrei in der Gesellschaft funktionieren und dürften nicht mehr auffallen. Als besonders schwierig betrachtet er es, wenn der Anspruch der Gesellschaft an die Institution nicht mit der mündigen Sichtweise des jungen Erwachsenen übereinstimmt. Zwischen dem ethisch begründeten Selbstverständnis der Erziehung und der teilweisen Erwartung der Gesellschaft gebe es ein Spannungsverhältnis; es könne nicht das geleistet werden, was normativ verlangt wird (vgl. Schmid 2011: 61). Eine weitere von der Gesellschaft gestellte Erwartung an die Heimerziehung ist der Auftrag der Integration, auch hier kann eine Spannung festgestellt werden; diese liegt zwischen dem Wunsch, dass Kinder

und Jugendliche einen festen Ort in der Gesellschaft finden, an dem sie integriert werden, und der Bereitstellung eines solchen Ortes, an dem sie die Möglichkeit haben, zu partizipieren. Bezugnehmend auf Feuser (2008) stellt Schmid hier klar, dass das, was von der Gesellschaft als gewünscht bezeichnet wird, tatsächlich nicht als das gelten könne, weil die Gesellschaft weder die Mittel noch die Rahmenbedingungen dafür bereitstelle, die notwendig wären. Dies kann anhand der politischen Entscheidungen, die das immer wieder aufzeigen, festgemacht werden, als Beispiel sei hier die Schaffung von Nischenarbeitsplätzen oder Arbeitsplätzen im geschützten Bereich genannt. Die Umsetzungsmotivation ist verhalten, und die Prozesse sind langwierig. Bei Menschen, die schwieriger zu integrieren sind, lässt sich erkennen, dass die Erwartungen der Gesellschaft an die Institutionen und somit an die Professionellen der Sozialen Arbeit in Richtung einer sekundären Inklusion gehen oder gar als eine Inklusion der Exkludierten bezeichnet werden kann. Unter sekundärer Inklusion werden spezielle Angebote verstanden, wie geschützte Werkstätte, sozialpädagogische Heime oder Beschäftigungsprogramme, in denen Leistungsschwache möglicherweise einen Ort der Inklusion finden. Der Fokus liegt dann nicht mehr auf der Integration in die Gesellschaft, sondern bei der inkludierenden Aufbewahrung all jener, für die die Gesellschaft keinen Ort mehr anzubieten hat, und der Druck nach Anpassung verstärkt diese Schwierigkeit zusätzlich. Anlehnend an Hogler (2009) weist Schmid auf die Auswirkungen für Menschen hin, die sich bewusst oder unbewusst nicht anpassen können, diese würden ausgegrenzt und von der Gesellschaft ausgeschlossen. Somit bliebe ihnen nur noch die sekundäre Inklusion, was aus ethischer Sicht nicht die beste Antwort auf die Frage nach einer Integration darstelle. Idealer wäre es, wenn die Gesellschaft sich die Zeit und den Raum nähme, um auch solche Menschen zu integrieren und diese nicht in anderen speziellen Angeboten exkludiert würden. So zeigt sich, dass die Erwartung an die Heimerziehung doppeldeutig ist: Zum einen sollen Kinder und Jugendliche begleitet, gefördert und erzogen werden zu eigenständigen Individuen, zum anderen werden sie in der Gesellschaft ausgegrenzt, wenn sie sich nicht anpassen. Der Auftrag der Gesellschaft an die Heimerziehung liegt dann bei der Aufgabe Aufbewahrung dieser Menschen. Dennoch weist Schmid daraufhin, dass es durchaus Menschen gebe, die für die Möglichkeit einer sekundären Inklusion froh seien, da sie die einzige Chance auf Integration für sie darstelle und ebenso die einzig wünschenswerte Integration sei (vgl. ebd.: 62–63).

Aus Sicht der Sozialen Arbeit sei hier angemerkt, dass die Institutionen und Professionellen der Heimerziehung den Doppelauftrag nicht ignorieren dürfen, sondern darauf reagieren müssen. Gemäss Schmid sollen die Institutionen den Dienst an der Gesellschaft übernehmen, gerade auch im Sinne der Betroffenen. Jedoch müssten sie ihre Funktion darin deutlich zum Ausdruck bringen und die nötigen Mittel und Bedingungen für die Arbeit einfordern (vgl. ebd.: 63–64).

4.5. Aus der Perspektive der Verwaltung/des Staats/der Behörde

In der Bundesverfassung (BV) der Schweizerischen Eidgenossenschaft heisst es im Kapitel der Grundrechte, dass Kinder und Jugendliche einen besonderen Anspruch auf Schutz ihrer Unversehrtheit und auf die Förderung ihrer Entwicklung haben (vgl. Art. 11 BV). Im Zivilgesetzbuch lassen sich im Kapitel über Familien- und Kinderschutz Grundsätze finden, die als Erwartungen an die Heimerziehung abgeleitet werden können. Eltern, denen die Fürsorge oder die Obhut entzogen wurde und deren Kind noch minderjährig ist, haben gegenseitigen Anspruch auf persönlichen Verkehr, sofern das Wohl des Kindes nicht gefährdet wird (vgl. Art. 273 und 274 ZGB). Eltern ohne Fürsorge haben das Recht, über besondere Ereignisse des Kindes in Kenntnis gesetzt zu werden, ausserdem sollen sie vor Entscheidungen, die die Entwicklung des Kindes betreffen, angehört werden (vgl. ebd.: Art. 275a). Werden im ZGB die Artikel 301 und 302 gelesen, in denen es um die elterliche Fürsorge und Kindererziehung geht, können auch dort Grundsätze abgeleitet werden. Eltern respektive Personen, die das Recht auf elterliche Fürsorge haben oder den Auftrag für die Erziehung bekommen, sollten das Kind nach seinem Wohl pflegen und erziehen und ihm Freiheiten nach dem Grad seiner Reife zugestehen, damit es sein Leben mitgestalten kann. Bei zentralen Angelegenheiten wäre es angebracht, das Kind nach seiner Meinung zu fragen und diese in die Entscheidung mit einfliessen lassen. Sie sollten es erziehen, fördern und schützen, damit es sich körperlich, geistig und sittlich entfaltet, ferner das Kind unterstützen, sodass es unter der Berücksichtigung seiner Fähigkeiten, Interessen sowie seiner körperlichen und geistigen Möglichkeiten eine Ausbildung absolvieren kann; falls angebracht, könnten sie sich mit der Schule oder anderen Stellen zusammenschliessen (vgl. ebd.: Art. 301 und 302). Weitere Vorschriften und Erwartungen über die Heimerziehung lassen sich in der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) und bei den einzelnen Kantonen finden, die sich zur Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe äussern; denn die Kompetenzen liegen hier grundsätzlich bei den Kantonen, der Bund wird nur subsidiär tätig

(vgl. Art. 67 BV). In Artikel 317 ZGB werden die Kantone dazu aufgefordert, geeignete Vorschriften für die Zusammenarbeit der Behörden des zivilrechtlichen Kinderschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe zu entwickeln (vgl. Art. 317 ZGB). Weil die Aufforderung im ZGB vage formuliert ist, führt dies zu einer unterschiedlichen Umsetzung in den einzelnen Kantonen. Daher finden sich auch nur in etwa der Hälfte der Kantone spezifische gesetzliche Grundlagen zur stationären Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV] 2014: 7–8, 18). Gemäss Artikel 1 PAVO über das Kindeswohl muss bei einer Platzierung dafür gesorgt werden, dass das Kind seinem Alter entsprechend über seine Rechte aufgeklärt wird, insbesondere auch über die Verfahrensrechte. Dem Kind wird eine Vertrauensperson zugewiesen, an die es sich bei Fragen und Problemen wenden kann, und es wird bei allen Entscheidungen, die sein Leben betreffen, seinem Alter entsprechend einbezogen (vgl. Art. 1 PAVO). Allgemein lässt sich sagen, dass die Grundleistungen der Kinder- und Jugendpolitik, nämlich die Förderung, der Schutz und die Mitwirkung, für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe in der Schweiz gelten, somit stellt sich auch eine Erwartungshaltung an die Heimerziehung dar (vgl. BSV 2014: 11). Die Förderung der Kinder zielt hier darauf ab, dass sie sich sozial, kulturell und politisch in die Gesellschaft integrieren, indem sie allmählich selbstständig und autonom werden und immer mehr soziale Verantwortung übernehmen (vgl. ebd.: 14). Auch das Ziel der Mitwirkung soll der Integration in die Gesellschaft dienen, insbesondere kann durch die Teilhabe die persönliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen gestärkt werden. Der Begriff der Mitwirkung impliziert in diesem Rahmen die Mitentscheidung und Mitgestaltung in allen Bereichen, die die zu Betreuenden persönlich betreffen; Mitwirkung bezieht sich dabei auf die individuelle und die gesellschaftliche Ebene (vgl. ebd.: 25). Eine weitere Erwartung seitens des Staates an die Heimerziehung ist, dass die in der UN-Kinderrechtskonvention aufgeführten und von der Schweiz ratifizierten Kinderrechte praktisch umgesetzt und angewendet werden (vgl. ebd.: 29). Wird bei den Kantonen beziehungsweise beim Kanton Zürich eine Ebene tiefer geschaut, so zeigen sich noch einmal andere Erwartungen. Das AJB im Kanton Zürich, das als zuständige Behörde die Aufsicht über die verschiedenen Heime hat, erwartet, dass diese ihre Tätigkeit zum Wohle der betroffenen Kinder und Jugendlichen ausüben, das Personal sich fachlich und persönlich für die Arbeit eignet, genügend Personal für die Leistungserbringung vorhanden ist und es sich entsprechend weiterbildet. Ebenfalls wird vorausgesetzt, dass die Institutionen ihr Qualitätsmanagement umsetzen und es stetig weiterentwickeln. Auch wird erwartet, dass die Leistungsvereinbarungen mit den inhaltlich definierten

Erfüllungskriterien eingehalten werden, dazu gehört die Vorweisung von Grundlage- und Handlungskonzepten; ebenso spielt die Aktualität der Fachliteratur eine bedeutsame Rolle (vgl. AJB o.J.: 13–14).

5. Effekte und Wirkung der Heimerziehung

Die Kosten für eine Fremdplatzierung sind hoch, daher ist auch die gesellschaftliche Frage nach der Wirksamkeit plausibel und berechtigt (vgl. Struzyna 2006: 5). Gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch müssen Eltern für den Unterhalt ihrer Kinder aufkommen, dieser umfasst die Kosten für Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen (vgl. ZGB Art. 276). Können Eltern im Kanton Zürich für den finanziellen Beitrag aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage nicht aufkommen, müssen die zuständigen Gemeinden nach Sozialhilfegesetzgebung die Kosten übernehmen, auch der Staat beteiligt sich daran (vgl. Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge § 3b Abs. 2). Nicht nur für die Gesellschaft ist die Wirkungsfrage eine zentrale, sondern auch für die Leistungsberechtigten und die Disziplin Soziale Arbeit. Die Jugendlichen, für die ein Heimplatz vorgesehen ist, und die Eltern sollen über die geplanten Ergebnisse einer Platzierung und über mögliche Risiken und Folgeerscheinungen in Kenntnis gesetzt werden. So erhalten die Heimbewohner Aufschluss über die Folgen, wissen, was sie zu erwarten haben und können, wenn als nötig erachtet, ihre Mitsprache geltend machen. Für die Disziplin Soziale Arbeit ist ihre Wirksamkeit von zentraler Bedeutung. Die Fachkräfte können Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen ziehen, dadurch ihre Methoden weiterentwickeln und ihre Leistungsfähigkeit steigern. Gelingt es ihnen, Wirksamkeit vorzuweisen, haben sie eine Legitimationsgrundlage für die Zukunft, nicht nur dem Auftraggeber gegenüber, auch auf politischer Ebene (vgl. Struzyna 2006: 5). Gerade weil ihnen Ineffizienz, Unproduktivität und Defizite in methodischen und konzeptionellen Belangen sowie ungenügende Strukturen vorgeworfen werden, würde es ihnen helfen, diese Nachweise zu erbringen (vgl. Gabriel/Keller 2019: 426).

Im Bericht vom Bundesrat in Erfüllung der Postulate Janiak und Wyss legte der Bundesrat im Jahr 2008 eine Strategie für die schweizerische Kinder- und Jugendpolitik vor. Darin setzt er den Schutz, das Wohlergehen und die soziale Integration aller Kinder und Jugendlichen als Ziel fest, sichergestellt durch öffentliche Aufgaben, Massnahmen und Einrichtungen. Der Förderzweck ist die Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten, die den Interessen und Bedürfnissen der Kinder- und Jugendlichen entsprechen, unabhängig von Geschlecht, sozialer Zugehörigkeit, Herkunft oder Behinderung. Eine zentrale Rolle spielen dabei die Elemente Schutz, Förderung und Mitwirkung (vgl. Bundesrat 2008: 4).

Mit der Einführung des neuen Kinder- und Jugendgesetzes (KJG), das voraussichtlich im Jahr 2022 in Kraft tritt, wird das Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge abgelöst (vgl. Amt für Jugend und Berufsberatung o.J.). Wie in Kapitel 2.1 bereits erwähnt, unterstehen im Kanton Zürich alle Kinder- und Jugendheime der Aufsicht durch das AJB, das neben der Aufsicht auch für die Bereiche Bestellung von Leistungen und Finanzierung zuständig ist (vgl. Kanton Zürich. Bildungsdirektion. Amt für Jugend und Berufsbildung 2018: 5). Die Leistungen, die durch Aufträge seitens der Direktion an Leistungserbringende erteilt werden, stützen sich auf die kantonale Gesamtplanung und berücksichtigen die Grundsätze der Wirksamkeit, der Qualität und der Wirtschaftlichkeit nach § 3 Abs. 4 KJG. Ebenfalls muss nach § 6 KJG die gesellschaftliche Entwicklung mit einbezogen werden, insbesondere in Bezug auf den Leistungsbedarf, die Versorgungsstruktur, die Qualität und die Kosten. Für die Erarbeitung der Gesamtplanung sollen die Gemeinden, die zuweisenden Stellen, die Leistungserbringer und -beziehenden herangezogen werden (vgl. ebd.: 19). Begriffe wie Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Mitwirkung waren im älteren Gesetz von 1962 und den dazugehörigen Richtlinien von 1988 noch nicht Bestandteil desselben (vgl. Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge).

So zeigt sich im Kanton Zürich, wie auch in anderen Orten und europäischen Ländern, dass die Sozialpolitik der Frage nach der Wirksamkeit in der Jugendhilfe nachgehen will. Die Abwägung zwischen Nutzen und investierten Kosten vollzieht sich als ein offensichtlicher Prozess. Es stellt sich jedoch die Frage, welcher Wirkungsgehalt bei einer Heimplatzierung, bei der der Auftrag beim Kindeswohl, bei der Förderung und der Beteiligung der Kinder- und Jugendlichen liegt, erreicht werden soll. Diesbezüglich wird stets ein Verbindungszusammenhang zwischen der Intervention und den Folgen der Heimerziehung für die involvierten Menschen mit ihren Lebensgeschichten hergestellt. Der Auftrag an die Heimerziehung war in der Vergangenheit nicht immer derselbe, er war verschiedenen historischen Wandlungen unterworfen und hat sich im Lauf der Zeit geändert. So kann er nur mit Blick auf das damalige gesellschaftliche Umfeld verstanden werden. Die Frage nach der Wirksamkeit ist an normative Vorstellungen geknüpft, die je nach Blickwinkel über Erfolg oder Misserfolg der Heimerziehung entscheiden. Deshalb muss bei der Frage Vorsicht geboten werden, damit keine Reduzierung der Komplexität vorgenommen wird und somit unrealistische Wirkungsansprüche gestellt werden (vgl. Gabriel/Keller 2019: 425–426). Eine Bestimmung der Auswirkungen ist ohne inhaltlichen Bezug zum Auftrag der Heimerziehung

nicht möglich, er muss stets anhand der gegenwärtigen Historie betrachtet und auf den gesellschaftlichen Kontext bezogen werden. So erstaunt es nicht, dass frühere Studien zur Wirksamkeit nicht nach dem Wohlbefinden der Heranwachsenden fragten, denn die Ausrichtung am Kindeswohl ist wesentlich jünger als vermutlich angenommen. Eine Orientierung am individuellen Kindeswohl beantwortet jedoch noch nicht die Frage, welchen Beitrag die Fachkräfte der Institutionen zu den Auswirkungen leisten. Auch bleibt offen, wie das Verhältnis zwischen der Wirkung einer Intervention und der Wirkung des Heims als Institution aussehen soll. Unter Bezugnahme von Holden et al. stellen Gabriel und Keller fest, dass für die Begründung dieses Verhältnisses evidenzbasierte Erkenntnisse nötig seien. Nur mit Wirkungsmodellen könne die Qualität einer Intervention mit dem Verlauf einer Lebensgeschichte in Verbindung gebracht und begründet werden. Lediglich eine Annahme über die Auswirkungen zu haben, ohne die Reaktion der Wirkung einer Überprüfung zu unterziehen, sei wissenschaftstheoretisch und ethisch nicht vertretbar. In der Auseinandersetzung mit der Frage nach den Auswirkungen stelle sich auch die Frage nach der Verantwortung, dies vor allem im Zusammenhang mit beabsichtigten und unbeabsichtigten Wirkungen aus hervorgegangenem Handeln. Gabriel und Weber postulieren, dass Fachpersonen sich im verantwortungsethischen Sinne für die Konsequenzen ihres Handelns zu verantworten haben (vgl. ebd.: 427–428). Zusätzlich stellt sich die Frage, woran Erfolge in der Heimerziehung gemessen werden sollen. Reicht es beispielsweise langfristig gesehen, dass die Kinder- und Jugendlichen im Berufsleben integriert sind und sich nicht strafbar machen? Bühler-Niederberger zufolge sollte die gesellschaftliche Aufgabe und Verantwortung umfassender verstanden werden, nämlich als Hilfe und Unterstützung in schwierigen Lebenslagen. Dann müssten jedoch auch kurz- und mittelfristige Erfolge registriert werden, und ausserdem wäre zu hinterfragen, ob befriedigende Bedingungen des Aufwachsens geschaffen werden können. Was bereits die nächste Frage aufwirft, und zwar, was eine gute Kindheit ausmacht und wie diese im Rahmen der Heimerziehung garantiert werden kann. So wird ersichtlich, dass die Messung des Erfolgs nicht unabhängig von der Frage nach einer guten Kindheit beantwortet werden kann (vgl. Bühler-Niederberger 2015: 5).

Mit Verweis auf die spärlich existierenden Langzeitstudien im Bereich der Heimerziehung von Hartmann, Bullock et al. sowie von Kuhlmann, Bombach et al., weisen Gabriel und Keller auf die überraschenden Veränderungen im Lebenslauf junger Menschen nach ihrem Heimaufenthalt hin. Ein besonderes Augenmerk sollte hier nicht auf der vermeintlich

persönlichen Resilienz liegen, sondern auf der noch nicht verstandenen Verbindung von Institution und Biografie. Insbesondere sollte den Ursachen, die für die komplexen Einwirkungen während und vor allem nach der Heimerziehung zuständig sind, Beachtung geschenkt werden. Es wäre zudem ratsam, den Fokus der Forschung auf die unbeabsichtigten Effekte in den biografischen Entwicklungen zu richten. Damit eine kritische Beachtung der Heimerziehung möglich wird, müssten auch Einflussfaktoren wie die Lebensumstände oder das Wechselspiel der psychischen Widerstandsfähigkeit und Verletzbarkeit in die zukünftigen Wirkungsforschungen mit einbezogen werden; diese Einflüsse fehlten bis heute. Einflussfaktoren sollten nicht gesondert voneinander betrachtet werden, da aus wissenschaftlicher Sicht von einem Zusammenspiel der Einflüsse auszugehen ist. Nicht nur die Perspektive ist für die Heimerziehung relevant, ebenso ist der Zeitpunkt der Betrachtung davon abhängig. Da das Leben nicht linear verläuft und Veränderungen unterliegt, können sich Einflüsse ganz verschieden zeigen und unterschiedliche Ausprägungen haben. Zuvor festgestellte Erfolge können plötzlich verschwinden, Einflüsse und Ereignisse im Lebenslauf sich unerwartet destabilisieren oder auch stabilisieren. Deswegen kann die Wirksamkeit der Heimerziehung weder am Ende eines Heimaufenthalts noch ohne den Einbezug der Perspektive von den betroffenen Kindern und Jugendlichen bestimmt werden; sie lebt von der Bewältigung biografisch relevanter Übergänge (vgl. ebd.: 429–430).

5.1. Wirkungsorientierung in der Zürcher Heimerziehungspraxis

Zur Verankerung der Wirkungsorientierung in der Zürcher Heimerziehungspraxis bietet eine Studie aus dem Jahr 2009 im Auftrag des AJB eine erste Einsicht. Der Zweck der Forschung war die deskriptive Erfassung von Modellen, Vorstellungen und Bedürfnissen auf der Leitungsebene im Bereich der Wirkungsorientierung (vgl. Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften [ZHAW] 2009: 1). Die Frage war, wie die Leitungskräfte die Wirksamkeit in ihrer Institution beurteilen, an welchen Wirkungszielen sie sich orientieren, welche Ziele sie anstreben und was sie mit ihrer Arbeit bewirken möchten (vgl. Gabriel/Keller 2015: 30). Es konnten innerhalb von zwei Wochen 41 Personen der Leitungsebene aus fast allen Kinder- und Jugendheimen im Kanton Zürich sowie zwei Stiftungen befragt werden. Die Aufträge, Ausrichtungen und Zielgruppen der einzelnen Institutionen sind grundverschieden, weshalb dieser Faktor bei der Auswertung der Daten berücksichtigt und kommentiert wurde. Den Interviewpartnern wurden telefonisch acht Fragen gestellt, die transkribiert und danach qualitativ und quantitativ ausgewertet wurden (vgl. ZHAW 2009: 1). Auf

die Frage „Gibt es in Ihrer Institution Ziele im Sinne von angestrebten Wirkungen auf Kinder und Jugendliche durch die Arbeit, die Sie und Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten?“ (ZHAW 2009: 5) gab es aufschlussreiche Antworten. Eine Leitungsperson erwiderte, sie müsse das zuerst nachschauen, was darauf hindeutet, dass hier die Wirkungen nur nach aussen als Legitimation vermittelt werden und keine oder kaum Anwendung in der Alltagspraxis finden (vgl. Gabriel/Keller 2015: 30). So konnten fünf weitere Institutionen keine Angaben darüber machen, weil entweder keine vorhanden waren, sie es nicht wussten oder aber vorhanden waren, nur zu jener Zeit nicht präsent. Die meisten der befragten Institutionen, 85 %, konnten Wirkungsziele benennen, etwa die Hälfte in Anlehnung an ihre konzeptionelle Ausrichtung und Zielgruppe. Institutionen, die Wirkungsziele bekundet haben, wurden nach den fünf wesentlichen Zielen gefragt, diese waren im Durchschnitt die Selbstständigkeit, die Arbeitsintegration, die Persönlichkeitsentwicklung, die soziale Integration und die Stärkung der Kompetenzen (vgl. ZHAW 2009: 6). Gabriel und Keller weisen bezugnehmend auf Ziegler, Schrödter und Oelkers darauf hin, dass es beim Definieren der Wirkungsziele wesentlich sei, sich nicht nur an funktionalen und leicht messbaren Wirkfaktoren zu orientieren, sondern insbesondere mit Bezug zum Subjekt, denn hier liege der Unterschied zwischen Labormäusen und Menschen. Menschen sollten ihr eigenes Leben leben und nicht das eines anderen (vgl. Gabriel/Keller 2015: 26–27). Auch Karl Diethelm ist der Meinung, in einem professionellen stationären Setting müssten individuelle Ziele für Kinder- und Jugendliche erarbeitet, durch Interventionen erreicht und kontinuierlich überprüft werden; der gesamte Prozess solle jeweils in Partizipation mit den Kindern und Jugendlichen geschehen (vgl. Diethelm 2013: 129).

Eine weitere Frage der Studie war: „Welche Kriterien machen gelungene Fallverläufe aus?“ (ZHAW 2009: 10) Der Erkenntnisgewinn soll die Gedankenverknüpfung der gemeinten, aber nicht ausdrücklich kommunizierten Bedingungen sein und Kriterien aufzeigen, die nach der Meinung der Leitungskräfte für die positiven Wirkungen verantwortlich sind. Als Bedingung nannten die meisten die Kooperation mit den Kindern und Jugendlichen sowie mit deren Eltern, ebenfalls wurde die richtige Anschlusslösung als relevante Voraussetzung genannt. Die für einen positiven Verlauf entscheidenden Kriterien waren unterschiedlich; die drei meistgenannten Indikatoren waren die berufliche Integration, die Erreichung der gesetzten Ziele und das Stattfinden einer Entwicklung. Bei der Frage nach den Kriterien für einen misslungenen Fallverlauf fiel die mangelnde Kooperation mit den Eltern und den

Jugendlichen stärker ins Gewicht als bei den positiven Wirkungen und einer gelingenden Kooperation (vgl. ebd.: 10–13). Ein ähnliches Ergebnis erzielte die umfangreiche Jugendhilfe-Effekte-Studie (JES), die in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland durchgeführt wurde. Die Forscher sind zu der Erkenntnis gekommen, dass eine grosse Wirkung der Fachlichkeit zuzuschreiben sei; diese werde durch die strukturellen Rahmenbedingungen der einzelnen Einrichtungen, vor allem aber durch pädagogisch-therapeutische Prozesse in der Fallarbeit erreicht. Die Kooperation mit den Beteiligten nimmt dabei eine übergeordnete Rolle ein. Erfolge verzeichneten sie vorrangig dann, wenn die Eltern mitarbeiteten. Den grössten Faktor für einen späteren Misserfolg oder einen Abbruch der Massnahme registrierten sie bei fehlender Kooperation mit den Eltern. Gleichermassen wird der aktiven Kooperation mit den Kindern oder Jugendlichen ein grosser Erfolg zugeschrieben; bleibt dieser und der der Eltern aus, ist das Risiko eines Misserfolgs verhältnismässig hoch. Aufgrund dieses Befundes schreiben die Wissenschaftler dem Thema Kooperation zukünftig eine grössere Relevanz zu, weisen aber auf den Unterschied zwischen einer passiven Partizipation und einer aktiven Zusammenarbeit hin, wohingegen die aktive Kooperation von Kind und Eltern eng mit dem Hilfeerfolg zusammenhängt, was bei der passiven Beteiligung nicht nachzuweisen ist. Daher darf Partizipation als Chance und Basis jeder aktiven Kooperation von Kind und Eltern verstanden werden (vgl. Macsenaere 2006: 25–26). Partizipation und Nähe sind in der stationären Kinder- und Jugendhilfe bedeutsam. Sie erfordern im Erziehungsalltag Zeit und Geduld, da sie nicht auf Befehl eingefordert werden können. Die beiden Begriffe bedingen einander, denn ohne Nähe zum Kind kann keine echte Partizipation stattfinden; diese erfordert die aktive Teilnahme der Kinder und Jugendlichen an allen Entscheidungsprozessen, die sie betreffen, und relevant ist sie deshalb, weil sie zum gegenseitigen Kennenlernen und Anerkennen führt und dadurch das Vertrauen zwischen dem Erzieher und dem Kind/Jugendlichen stärkt. Eine Erziehung nach partizipativen Vorstellungen verlangt eine ehrliche Kommunikation und Vertrauen in das Kind. Es soll spüren, dass, wenn es etwas sagt oder vorschlägt, sein Beitrag als wertvoll empfunden wird (vgl. Devecchi 2011: 44).

Mit Bezug auf Holden et al. verweisen Gabriel und Keller auf fünf abgeleitete Prinzipien für eine wirksame Heimerziehung, die aus einer grossen internationalen Metaanalyse hervorgehen. Die Analyse wurde an bereits bestehenden Studien vorgenommen, die die Wirkfaktoren in der Heimerziehung erforschten. Der Anspruch daran liegt nicht beim

Geschriebenen und bei der Legitimation nach aussen hin, sondern bei der Umsetzung in die Praxis (vgl. Gabriel/Keller 2015: 33–34). Die fünf Prinzipien lauten wie folgt:

- „Beziehungsarbeitsbasiert statt Dominanz von Regeln und Rollen.
- Fokus auf individuelle Entwicklung statt auf Defizite und Standard.
- Familien-involviert statt Familienausschliessend.
- Kompetenz-zentriert statt Verhaltens- und Leistungs-zentriert.
- Trauma-informiert statt Abhängigkeit von Therapie und den Informationen, die von da durchdringen.“ (Holden et al. 2014, zit. nach Gabriel/Keller 2015: 34)

Aus den Ergebnissen der Zürcher Studie kann festgehalten werden, dass die Unterschiede an eigenen Modellen und Vorgehensweisen gross sind. Es gibt auch ein breites Spektrum an inhaltlicher Ausrichtung, die mit der Wirksamkeit in Zusammenhang gebracht wird (vgl. ZHAW 2009: 28). In Anknüpfung an das Dachkonzept für die Umsetzung des neuen KJG lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nur spekulieren, wie oder woran die Grundsätze der Wirksamkeit, der Qualität und der Wirtschaftlichkeit bemessen werden; aktuell liegen noch keine öffentlich zugänglichen Instrumente oder Richtlinien vor, durch die Heterogenität wird eine Harmonisierung aber in einer wie auch immer gearteten Weise nötig sein. Dank direkter Nachfrage beim AJB konnte in Erfahrung gebracht werden, dass die Themen Wirksamkeit und Wirkmessung relevant sind und zukünftig noch mehr im Fokus stehen werden. Durch das neue Kinder- und Jugendheimgesetz wurde die rechtliche Grundlage geschaffen, um Daten zu individuellen Fallverläufen zu erheben, die Wirkungsnachweise liefern. Untersuchungen können Aufschluss über die möglichen Risikoindikatoren und Einflüsse problematischer Fallverläufe geben, wovon sich Hinweise zu Wirkfaktoren positiver und negativer Verläufe ableiten lassen. Die Umsetzung des Konzepts in Bezug auf die Wirksamkeit wird noch eine Weile in Anspruch nehmen und wurde noch nicht direkt bei der Inkraftsetzung des KJG vollzogen, denn vorausgehend werden Kriterien der Prozessqualität für die Leistungserbringer definiert. Diese werden zusammen mit den Anbietenden ergänzender Hilfen zur Erziehung im Rahmen einer gemeinsamen Qualitätsentwicklung erarbeitet. Für die Gesamtplanung wird erst mal mit dem gegenwärtigen Bedarf an Leistungen gerechnet.¹

¹ Gemäss E-Mail von Eliane Safrany vom AJB an die Autorin am 05.06.2020

5.2. Modelle zur Überprüfung der Wirksamkeit

In der Auseinandersetzung mit der Thematik rund um die Wirksamkeit im Bereich der stationären Heimlandschaft zeigt sich, dass implizites Wissen über Wirkungsziele und Wirkungszusammenhänge in grossem Masse vorhanden ist. Handlungsleitende Modelle oder Evaluationsinstrumente, die die Wirkungen schlüssig veranschaulichen, gibt es jedoch kaum. In Anlehnung an Thieme (2013) und Schütze (1996) sehen Gabriel und Keller den Grund dafür in der vorhandenen Komplexität zwischen Einzelfall und Generalisierung; solche Modelle und Instrumente sind jedoch notwendig. In den vergangenen Jahrzehnten ist die Erwartung an die Praxis mit dem Aufkommen der *Evidence-based practice* nach beweisbarer Wirksamkeit gestiegen.

Eines dieser vorhandenen Praxismodelle stammt aus den USA und entspricht dem Konzept der *Evidence-informed practice*, es nennt sich CARE-Modell und beinhaltet verschiedene Wissensgrundlagen, die anhand einer grossen, internationalen Metaanalyse zusammengetragen wurden. Die Analyse beruht auf hochwertigen Studien über die Wirkfaktoren in der Heimerziehungsforschung. Dabei wurden ausschliesslich die Faktoren ins CARE-Modell implementiert, die wiederkehrend und methodisch einwandfrei empirisch belegt werden konnten. Einer der wesentlichen Wirkfaktoren bei der Umsetzung in der Praxis ist, dass die gesamte Organisation, sprich: alle Kinder, Jugendlichen und Mitarbeitenden sich einbringen und beteiligen können. Keller und Gabriel vermuten, dass in der Schweiz in institutionellen Konzepten bereits Wirkfaktoren des CARE-Teams berücksichtigt sind, jedoch kaum in der umfassenden Alltags- und Beziehungsgestaltung. Die Wirkungsziele, die sich aus diesem handlungsleitenden Modell ergeben, sind fernab jeglicher Verhaltens- oder Defizitorientierung, sie schliessen an ein subjektorientiertes, sozialpädagogisches Verständnis der Wirksamkeit an. Um die Wirkungsziele zu erreichen, bleibt das Erfahren und das Erleben der Betroffenen ein zentrales Anliegen, dafür werden die Ziele laufend angepasst. Die grösste Wirkung wird erwartet, wenn stets eine biografie- und subjektzentrierte Haltung eingenommen wird, währenddessen auch die Beziehungsarbeit stetig bleibt (vgl. Gabriel/Keller 2015: 32–34).

Ein weiteres Arbeitsinstrument für die sozialpädagogische Praxis ist EQUALS. Das computerbasierte Tool unterstützt das Dokumentieren von Interventionen, der psychischen Gesundheit und des Erziehungsverlaufs. Es ist ein Instrument zur Qualitätssicherung und

richtet seine Aufmerksamkeit auf die Ergebnisse. EQUALS ist ein gemeinnütziges Gemeinschaftsprojekt, das in Zusammenarbeit von Integras und der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik Basel seit der MAZ.-Studie laufend weiterentwickelt wird. Die Studie war ein Modellversuch zur Abklärung und Zielerreichung in stationären Massnahmen. Durch die Studie und die Analyse der EQUALS-Daten konnten bereits einige interessante Erkenntnisse gewonnen werden, beispielsweise dass fremdplatzierte Kinder und Jugendliche mehr Belastungen aufweisen als Gleichaltrige, die nicht fremdplatziert sind. Das primäre Ziel des Tools ist, Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung zu unterstützen. Mit dem Programm sind bildhafte Auswertungen der Entwicklungen möglich, sodass diese auch mit den Kindern und Jugendlichen anschaulich besprochen werden können. Durch EQUALS lassen sich die einzelnen Institutionen mit anderen Einrichtungen verbinden und sich gemeinsam fachpolitisch und wissenschaftlich engagieren. Darüber hinaus werden von der Gruppe, die das Tool EQUALS steuert, Stellungnahmen zu fachpolitischen und einrichtungsübergreifenden Themen ausgearbeitet. In der Schweiz haben bereits 22 Einrichtungen mit EQUALS gearbeitet (vgl. Integras 2018: o.S., Integras 2011: o.S.).

6. Schlussfolgerungen

In diesem Kapitel werden die wesentlichen Ergebnisse zusammengetragen und die Fragestellung beantwortet; auch wird eine kritische Reflexion vorgenommen und weiterführende Fragen formuliert.

6.1. Zusammenfassung der Ergebnisse und Beantwortung der Fragestellung

Die vorliegende Bachelor-Thesis hat versucht folgende Frage zu beantworten: *Unter welchen Bedingungen können Kinder und Jugendliche in der stationären Erziehungshilfe ihr Potenzial im Spannungsfeld kindlicher Entwicklung, heterogener Erziehungserwartungen und Wirkungsorientierung entwickeln?* Zu diesem Zweck wurde die Fragestellung unter Einbezug von relevanter Fachliteratur in fünf Kapitel theoretisch bearbeitet; die nun anhand der zusammenfassenden Ergebnisse beantwortet wird.

In Kapitel 3 dieser Arbeit wurden die Bedingungen erörtert, die Kinder und Jugendliche für ihre Entwicklung benötigen; ferner, was dazu nötig ist, dass sie das in ihnen angelegte Potenzial entfalten können. Dabei stellte sich heraus, dass zusätzliche Förderungen von Kindern nichts bringen, wenn die individuelle Fördergrenze bereits erreicht ist. Damit die erwähnten Bedingungen in der stationären Erziehungshilfe gegeben sind, müssen Institutionen und Professionelle der Sozialen Arbeit diese Voraussetzungen schaffen und sich das nötige Wissen dafür aneignen und praktisch umsetzen.

Die Ergebnisse haben gezeigt, dass es durch die Fremdplatzierung und die Trennung von der vorherigen Bezugsperson von zentraler Bedeutung ist, dass die Kinder und Jugendlichen mindestens eine neue enge, emotionale, konstante, verfügbare und verlässliche Bindung eingehen können, bei der die Beziehungsqualität stimmt. Damit sie sich aber überhaupt auf Hilfe einlassen können, ist es essenziell, dass die fremdplatzierten Kinder und Jugendlichen und deren Eltern aktiv in den gesamten Prozess involviert werden und eine echte Kooperation stattfindet. Überaus wichtig sind zudem die Klärung und Beleuchtung der Erwartungen und Wünsche der involvierten Akteure, damit sich niemand in falschen Hoffnungen wiegt und jederzeit Klarheit besteht. Insbesondere beim Wunsch einer Rückplatzierung in die Familie sind eine transparente Kommunikation und die Nennung der dafür notwendigen Bedingungen, gegenüber den Eltern und dem Kind wesentlich. Um das Vertrauen zwischen den Erziehungspersonen und den Heimkindern zu stärken und die Anerkennung der Kinder

und Jugendlichen zu erlangen, sind Nähe und die Beteiligung an allen Entscheidungen, die sie direkt betreffen, erforderlich. Dafür sollte genügend Zeit und Geduld aufgewendet werden, da eine solche Nähe nicht auf Befehl eingefordert werden kann, sondern durch Beziehungsarbeit geschaffen wird, und dafür müssen genügend zeitliche, personelle und finanzielle Ressourcen vorhanden sein. Nach den Grundsätzen der Erziehung im ZGB sollen Kinder angemessene Freiheiten nach dem Grad ihrer Entwicklung zugestanden werden, in denen sie ihr Leben mitgestalten können und nach ihrer Meinung gefragt werden, die bei der Entscheidungsfindung miteinbezogen wird. Kinder sollen erzogen, gefördert und geschützt werden, damit sie sich körperlich, geistig und sittlich entfalten können. Ebenso sollen sie unter der Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten, Interessen, sowie körperlichen und geistigen Möglichkeiten dabei unterstützt werden eine Ausbildung zu absolvieren. Weil die Aufforderung im ZGB zur Entwicklung geeigneter Vorschriften für die Zusammenarbeit der Behörden des zivilrechtlichen Kinderschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe sehr vage formuliert ist, werden diese in den Kantonen ganz unterschiedlich umgesetzt. Daher lassen sich auch nur in etwa der Hälfte aller Kantone spezifische gesetzliche Grundlagen zur stationären Kinder- und Jugendhilfe finden. Die unterschiedlichen Qualitätsstandards führen zur Ungleichbehandlung und gelegentlich zu Diskriminierung der Kinder und Jugendlichen in der Schweiz. Als weiteres Ergebnis dieser Arbeit kann das Spannungsfeld aufgrund der Widersprüchlichkeit im Auftrag der Gesellschaft von Erziehung und Integration an die Heimerziehung aufgezeigt werden. Zum einen zeigt sie sich offen gegenüber der Individualität, Autonomie und Selbstbestimmung in der Erziehung, andererseits erwartet sie, dass die Heranwachsenden in der Gesellschaft nicht auffallen und einwandfrei funktionieren. In Bezug auf die Wirkungsorientierung hat sich herausgestellt, dass die Soziale Arbeit Wert auf das Wissen um die erzielten Effekte legt; so können die einschlägigen Fachkräfte ihre Praxis stetig verbessern und ihre Methoden anpassen; was den Kindern und Jugendlichen zugutekommt und die langfristige Sicherung einer ihr wohlgesinnten Disziplin garantiert. Es hat sich gezeigt, dass die Wirksamkeit stets in Beziehung mit dem gegenwärtigen Auftrag der Heimerziehung gesetzt werden muss, dabei muss dieser angesichts der gegenwärtigen Historie betrachtet und auf den gesellschaftlichen Kontext bezogen werden. Dieser fragt heute nach dem Wohlbefinden der Heranwachsenden und richtet sich nach dem individuellen Kindeswohl. Um die Qualität einer Intervention mit dem Verlauf einer Lebensgeschichte in Verbindung zu bringen und zu begründen, sind Wirkungsmodelle erforderlich, sowie der Einbezug der Perspektive der betroffenen Kinder oder Jugendlichen.

Ferner hat sich ergeben, dass die Erfolgsmessung nicht unabhängig von der Frage nach einer guten Kindheit beantwortet werden kann. Wichtigkeit für eine kritische Betrachtung hat sowohl die Perspektive als auch der Zeitpunkt der Wirksamkeitsbetrachtung, deshalb müssen Einflussfaktoren wie die Lebensumstände oder das Wechselspiel aus psychischer Widerstandsfähigkeit und Verletzbarkeit mit einbezogen werden. Aus wissenschaftlicher Sicht dürfen diese nicht gesondert voneinander betrachtet werden, weil sie zusammenhängen. Auch die unbeabsichtigten Effekte in den biografischen Entwicklungen haben Relevanz und müssen beachtet werden. Als Ergebnis dieser Arbeit kann festgehalten werden, dass in den Zürcher Institutionen die Wirkungsorientierung in der Praxis bisher kaum eine Rolle spielte. Bei vielen ist sie auf der konzeptionellen Ebene vorhanden und wird als Legitimation nach aussen vermittelt. Gemäss der Zürcher Studie zur Wirkungsorientierung sind die fünf wesentlichen Ziele, die die Zürcher Heime anstreben im Durchschnitt gesehen die Selbständigkeit, die Arbeitsintegration, die Persönlichkeitsentwicklung, die soziale Integration und die Stärkung der Kompetenzen. Mit Blick in die Zukunft gerichtet, kann in Anlehnung an das Dachkonzept zur Umsetzung des neuen KJG gesagt werden, dass die Themen der Wirksamkeit und Wirkmessung zukünftig in allen Bereichen der Kinder und Jugendhilfe eine wichtigere Position einnehmen und mehr im Fokus stehen werden. Woran das AJB die Grundsätze der Wirksamkeit, der Qualität und der Wirtschaftlichkeit messen wird, ist aktuell noch nicht öffentlich einsehbar; eine Harmonisierung wird aber nötig sein. Die rechtlichen Bedingungen, um in Zukunft Daten zu den individuellen Fallverläufen zu erheben und Wirkungsnachweise zu liefern wurden jedoch geschaffen.

Aus diesen Ergebnissen wird ersichtlich, dass in der Schweiz die nötigen Bedingungen für die Entwicklung und Entfaltung der individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten noch nicht ausreichend geschaffen sind. Es ist folglich anzunehmen, dass eine unbestimmte Anzahl an Kindern und Jugendlichen in der schweizerischen stationären Erziehungshilfe ihr mögliches Potenzial nicht entwickeln können.

6.2. Kritische Reflexion

Durch die Thesis wurden die Faktoren dargelegt, die Einfluss darauf haben, ob Kinder und Jugendliche in der stationären Erziehungshilfe ihr Potential entfalten können, wobei sich zeigte, dass diese sehr umfangreich sind. Ebenso wurde ersichtlich wie vielschichtig der Kinder- und Jugendhilfebereich in der Schweiz ist und wie unterschiedlich die Richtlinien,

Verordnungen und Gesetze in den Kantonen sind, was es schwierig macht sich einen Überblick zu verschaffen und sich zu orientieren. Neben dem strukturellen Gebilde ist ein umfangreiches Spektrum an Empfehlungen und Leitlinien vorhanden, beispielsweise die Quality4Children-Standards. Diese sind wertvoll für die Praxis, geniessen aber leider keine Umsetzungspflicht. Das hat zur Folge, dass die Qualitäten nicht überall gleich hoch sind und Unterschiede zwischen den Institutionen bestehen. Insbesondere in Bezug auf die Fragestellung wäre es im Interesse der Kinder und Jugendlichen, schweizweite Qualitätsstandards zur Stärkung ihrer Rechte einzuführen. Es ist an der Zeit, die noch vorhandenen Machtstrukturen der Erwachsenen aufzuheben, das Kind als Persönlichkeit anzusehen und keine übergriffigen Entscheidungen für das Kind zu treffen, sondern im Aushandlungsprozess mit ihm. Auch dass es in der Schweiz bisher kein Gesetz gibt, das Körperstrafen untersagt, setzt ein falsches Zeichen. Die Schweiz müsste mehr Anstrengungen unternehmen, um Kinder und Jugendliche zu schützen, zu fördern und sie miteinzubeziehen. Vor allem der Umstand, dass keine verlässlichen Zahlen über die Anzahl fremdplatzierter Kinder und Jugendlicher existieren, erscheint aus heutiger Sicht unverständlich, besonders mit dem Wissen um die leidvolle Geschichte der Heimerziehung. Das könnte den Anschein erwecken, dass diese Kinder keine Relevanz haben und sozusagen unsichtbar sind.

Gleichwohl kann in der Schweizer Kinder- und Jugendhilfe ein Wandel beobachtet werden. Zum einen hat der Bundesrat Schwachstellen bekennt und Massnahmen angekündigt, mit denen er Lücken schliessen will. Dabei strebt er insbesondere einen einheitlichen Mindestgrundlagenkatalog an, damit das erforderliche Versorgungsniveau in allen Kantonen gewährleistet und allen bedürftigen Personen in der Schweiz der gleiche Zugang ermöglicht wird. Er spricht sich auch für eine Koordinationsstelle auf Bundesebene aus, damit ein landesweiter Gesamtüberblick über die bestehenden Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe möglich wird. Diese Bestrebungen sind in Bezug auf die Fragestellung sehr wünschenswert. Zum anderen lassen sich auch im Kanton Zürich Veränderungen durch das neue Kinder- und Jugendheimgesetz feststellen, die eine qualitative Verbesserung für die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen darstellen. Erstmals wurden Begriffe wie Wirksamkeit, Qualität und Wirtschaftlichkeit eingeführt. Die staatlichen Normierungs- und Kontrollfunktionen dürfen jedoch nie dazu führen, dass statt Menschen nur noch Strukturen im Mittelpunkt stehen und die Frage nach den Problemen, die die Kinder und Jugendlichen

haben, durch die disziplinierende Frage nach den Problemen, die sie machen, verdrängt wird (vgl. Gabriel/Keller 2019: 426).

6.3. Ausblick auf weiterführende Fragestellungen

Aus dieser Arbeit wird klar, wo die Schwachpunkte liegen, was verbessert werden muss und dass Änderungsprozesse oft langwierig sind. Es stellt sich die Frage, ob die Interessengruppe der Kinder und Jugendlichen in der Schweiz gross genug ist, sodass sie hinreichend gehört, gesehen und vertreten wird. Obwohl bereits einige Projekte zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen indiziert wurden, fragt sich, ob diese ausreichen und inwieweit der Output zur Veränderung beiträgt.

Literaturverzeichnis

- Albert, Martin (2006). *Die Ökonomisierung der Sozialen Arbeit*. In: *Sozial Extra*. 30. Jg. (7). S. 26–31.
- Altenthan, Sophia/Betscher-Ott, Sylvia/Gotthardt, Wilfried/Höhlein, Reiner/Ott, Wilhelm/Pöll, Rosemarie/Hobmair, Hermann (Hg.) (2013). *Pädagogik*. 5. Aufl. Köln: *Bildungsverlag EINS*.
- Amt für Jugend und Berufsberatung AJB (o.J.). *KJG: Totalrevision Jugendheimgesetzgebung*. URL: <https://ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/leistungen-fuer-fachpersonen-institutionen-behoerden/ergaenzende-hilfen-zur-erziehung/totalrevision-kjg/rechtsetzung-kjg.html> [Zugriffsdatum: 25. Mai 2020].
- AvenirSocial (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis*. Bern: AvenirSocial.
- Blülle, Stefan (2013). *Kinder und Jugendliche platzieren – Ein Handlungsleitfaden für platzierungsbegleitende Fachpersonen*. In: *Integras, Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik* (Hg.). *Leitfaden Fremdplatzierung*. 1. Aufl. Zürich: *Integras*. S. 10–67.
- Bühler-Niederberger, Doris (2015). *Gute Kindheit und ihre «Veranstaltung» Woran orientieren sich die Beteiligten in der Jugendhilfe*. In: *Integras, Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik* (Hg.). *Wirkung! Immer schneller, immer besser? Referate der Integras-Fortbildungstagung 2015*. Publikation Nr. 56. S. 4–10.
- Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2014). *Aktueller Stand der Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz. Bericht des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) zuhanden der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N)*. URL: <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/bericht-bsv-wbk-n-07-402-2015-01-15-d.pdf> [Zugriffsdatum: 31. Januar 2020].

Bundesrat (Hg.) (2008). *Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik. Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate Janiak (00.3469) vom 27. September 2000, Wyss (00.3400) vom 23. Juni 2000 und Wyss (01.3350) vom 21. Juni 2000.* URL: file:///C:/Users/rebek/AppData/Local/Temp/strategie_fuer_eineschweizerischekinder-undjugendpolitik.pdf [Zugriffsdatum: 25. Mai 2020].

Bundesrat (Hg.) (2012). *Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Fehr (07.3725) vom 05. Oktober 2007.* URL: https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/kinder/berichte-vorstoesse/br-bericht-gewalt-vernachlaessigung-familie.pdf.download.pdf/bericht_postulatfehrgewaltundvernachlaessigunginderfamilie.pdf [Zugriffsdatum: 04. Mai 2020].

Bundesverfassung (BV), Art. 11, Art. 67. URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a11> [Zugriffsdatum: 15. Mai 2020].

Caritas Schweiz (Hg.) (o.J.). *Armut in der Schweiz.* URL: <https://www.caritas.ch/de/was-wir-sagen/zahlen-und-fakten/armut-in-der-schweiz.html> [Zugriffsdatum: 20. Mai 2020].

Devecchi, Sergio (2011). *Nähe und Partizipation im Heimalltag: Die Quadratur des Kreises!? Szenen eines Heimlebens! In: Integras, Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik (Hg.). Gesellschaft im Widerspruch. Sozial- und sonderpädagogische Einrichtungen im Spannungsfeld. Referate der Integras-Fortbildungstagung 2011. Publikation Nr. 40. S. 40–46.*

Diethelm, Karl (2013). *Institutionen der stationären Kinder- und Jugendhilfe. In: Integras, Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik (Hg.). Leitfaden Fremdplatzierung. 1. Aufl. Zürich: Integras. S. 124–132.*

Faltermeier, Josef (2001). *Verwirkte Elternschaft? Fremdunterbringung. Herkunftseltern. Neue Handlungsansätze. Münster: Votum Verlag.*

Faltermeier, Josef (2017). *Herkunftsfamilien und Fremdplatzierung – Erziehungspartnerschaft auf Zeit. Herausforderungen für die professionellen Dienste. Referat an der Integras Tagung Plattform Fremdplatzierung 2017.* URL: [https://www.integras.ch/images/_pdf/servicemenu/tagungen/plattform-fremdplatzierung/Referate_Plattform_2017/Faltermeier_Fremdpl_Erziehungspartnerschaft_Fo-
lien_2017.pdf](https://www.integras.ch/images/_pdf/servicemenu/tagungen/plattform-fremdplatzierung/Referate_Plattform_2017/Faltermeier_Fremdpl_Erziehungspartnerschaft_Fo-
lien_2017.pdf) [Zugriffsdatum: 18. Mai 2020].

Gabriel, Thomas/Keller Samuel (2015). *Von Menschen und Wirkungen – Warum die Frage «was wirkt?» gefährlich und notwendig zugleich ist.* In: *Integras, Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik (Hg.). Wirkung! Immer schneller, immer besser? Referate der Integras-Fortbildungstagung 2015. Publikation Nr. 56. S. 21–36.*

Gabriel, Thomas/Keller Samuel (2019). *Was wirkt in der Kinder- und Jugendhilfe? Metaanalysen von quantitativen Studien zu den Hilfen zur Erziehung.* In: *Begemann, Maik-Carsten/Birkelmann, Klaus (Hg.). Forschungsdaten für die Kinder- und Jugendhilfe. Qualitative und quantitative Sekundäranalysen. Wiesbaden: VS Verlag. DOI: 10.1007/9783658231439. S. 425–446.*

Gabriel, Thomas/Winkler, Michael (2003). *Heimerziehung. Kontexte und Perspektiven. München: Ernst Reinhardt Verlag.*

Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge. URL: [http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/AA66E7DF3CACF926C12582CE00209389/\\$file/852.2_1.4.62_102.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/AA66E7DF3CACF926C12582CE00209389/$file/852.2_1.4.62_102.pdf) [Zugriffsdatum: 24. Mai 2020].

Gotsch, Lars (2017). *Die gestohlene Kindheit der «Fabriklerkinder».* URL: https://www.swissinfo.ch/ger/kinderarbeit-in-der-schweiz_die-gestohlene-kindheit-der--fabriklerkinder-/43385992 [Zugriffsdatum: 11. Juli 2020].

Grams, Wolfram (2000). *Sozialarbeit als Ware oder: Das Soziale zu Markte tragen.* In: *Wilken, Udo (Hg.). Soziale Arbeit zwischen Ethik und Ökonomie. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag. S. 77–98.*

Gudjons, Herbert/Traub Silke (2016). *Pädagogisches Grundwissen*. 12. Aufl. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt Verlag.

Günder, Richard (2015). *Praxis und Methoden der Heimerziehung. Entwicklungen, Veränderungen und Perspektiven der stationären Erziehungshilfe*. 5. Aufl. Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag.

Häfeli, Christoph (2016). *Kinderschutz und Erwachsenenschutz*. In: Mösch Payot, Peter/Schleicher, Johannes/Schwander, Marianne (Hg.). *Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte*. 4. Aufl. Bern: Haupt Verlag. S. 290–342.

Häfeli, Roger/Alder, Anna-Carolina/Kirchschläger, Thomas (2018). *Gesucht: Heldinnen und Helden für unsere Welt! Wie Menschenrechtsbildung für Kinder aussehen kann – ein Beispiel aus Luzern*. In: *SozialAktuell. Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit*. 50. Jg. (11). S. 28–29.

Hafner, Urs (2012). *Heimkinder – die Geschichte des Aufwachsens in der Anstalt. Von der «Rettungsanstalt» zum «Pädagogischen Zentrum»*. In: *Fachzeitschrift Curaviva*. 83. Jg. (2). S. 37–40.

Hitz Quenon, Nicole/Matthey, Fanny (2017). *Une justice adaptée aux enfants. L’audition de l’enfant lors d’un placement en droit civil et lors du renvoi d’un parent en droit des étrangers*. Bern: Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte.

Integras – Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik (Hg.) (o.J.). In: <https://www.integras.ch/de/kinderrechte/quality4children> [Zugriffsdatum: 6. Juni 2020].

Integras – Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik (Hg.) (2010). In: https://www.integras.ch/images/pdf/servicemenu/organisation_verbandsdokumente/verbandsdokumente_de/ChartaGV2010.pdf [Zugriffsdatum: 06. Juni 2020].

Integras – Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik (Hg.) (2011). In: https://www.integras.ch/images/pdf/themenmenu/sozial_sonderpaedagogik/sozialpaedagogik/2011Equals_Flyer_de.pdf [Zugriffsdatum: 06. Juni 2020].

Integras – Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik (Hg.) (2018). URL: https://www.integras.ch/images/pdf/servicemenu/aktuelles_newsletter_thema/thema/THEMA_EQUALS_2018_Deutsch.pdf [Zugriffsdatum: 15. Juni 2020].

Jaffé, Philip D. (2018). Selbstzufriedenheit ist fehl am Platz. Bei der Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz gibt es noch viel zu tun. In: SozialAktuell. Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit. 50. Jg. (11). S. 14–16.

Johnson, Helmut/Johnson, Ursula (2008). Was Kinder brauchen. Aspekte zur psychosozialen Entwicklung von fremd untergebrachten Kindern. In: Hilweg, Werner/Posch, Christian (Hg.). Fremd und doch zu Hause. Qualitätsentwicklung in der Fremdunterbringung. Baltmannsweiler: Schneider Verlag. S. 25–48.

Kanton Zürich. Bildungsdirektion. Amt für Jugend und Berufsberatung (Hg.) (2018). Dachkonzept Umsetzung KJG. URL: https://ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/leistungen-fuer-fachpersonen-institutionen-behoerden/ergaenzende-hilfen-zur-erziehung/totalrevision-kjg/umsetzung-kjg/_jcr_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/dachkonzept_umsetzun.spooler.download.1566372462533.pdf/Dachkonzept+Umsetzung+KJG_AJB_BR_web.pdf [Zugriffsdatum 31.01.2020].

Kinder- und Jugendheimgesetz vom 27. November 2017, §9. URL: <https://www.kantonsrat.zh.ch/Dokumente/Dbd92acf4-23c4-4340-811e-f5f8c37fef11/5222b.pdf> [Zugriffsdatum: 09. Mai 2020].

Largo, Remo H. (2019). Kinderjahre. Die Individualität des Kindes als erzieherische Herausforderung. Vollständig überarbeitete Neuausgabe. München: Piper Verlag.

Macsenaere, Michael (2006). Verfahren zur Wirkungsmessung in den erzieherischen Hilfen: Jugendhilfe-Effekte-Studie (JES). In: ISA Planung und Entwicklung GmbH (Hg.). Beiträge zur Wirkungsorientierung von erzieherischen Hilfen. Bd. 1. Münster: ISA. S. 25–31.

Maurer, Susanne (2009). Soziale Arbeit als «offenes Archiv» gesellschaftlicher Konflikte. In: Mührel, Eric/Birgmeier, Bernd (Hg.). Theorien der Sozialpädagogik – ein Theorie-Dilemma? Wiesbaden: VS Verlag.

Meier, Susanne (2013). Kindesvertretung – Erfahrungen aus der Praxis. Schwierigkeiten und Erfolge mit einem neueren Institut. In: SozialAktuell. Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit. 45. Jg. (7/8). S. 14–15.

Pflegekinderverordnung (PAVO). URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19770243/index.html> [Zugriffsdatum 18. Juni.2020].

Piller, Edith Maud/Schnurr Stefan (2013). Kinder- und Jugendhilfe in der Schweiz. Forschung und Diskurse. Wiesbaden: VS Verlag.

Quality4Children (2008). Standards in der ausserfamiliären Betreuung in Europa. URL: <https://static1.squarespace.com/static/5ecef0d6f143e416a099f606/t/5ed0593189d12f1ce6f01cd9/1590712629266/q4standards-deutschschweiz.pdf> [Zugriffsdatum 06. Juni 2020].

Raithel, Jürgen/Dollinger, Bernd/Hörmann, Georg (2009). Einführung Pädagogik. Begriffe, Strömungen, Klassiker, Fachrichtungen. 3. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag.

Safrany, Eliane (2020). E-Mail. AW: Kontaktanfrage von ajb.zh.ch. Eliane.safrany@ajb.zh.ch. 05.06.2020.

Sauer, Stefanie (2008). Die Zusammenarbeit von Pflegefamilie und Herkunftsfamilie in dauerhaften Pflegeverhältnissen. Widersprüche und Bewältigungsstrategien doppelter

Elternschaft. Rekonstruktive Forschung in der Sozialen Arbeit, Band 5. Opladen: Barbara Budrich Verlag.

Schleiffer, Roland (2014). Der heimliche Wunsch nach Nähe. Bindungstheorie und Heimerziehung. 5. Aufl. Weinheim und München: Beltz Juventa Verlag.

Schleiffer, Roland (2015). Fremdplatzierung und Bindungstheorie. Weinheim und Basel: Beltz Juventa Verlag.

Schmid, Peter A. (2011). Betreuen, Erziehen, Förderung- und viel mehr! Zum gesellschaftlichen Beitrag von sozialpädagogischen Institutionen. In: Integras, Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik (Hg.). Gesellschaft im Widerspruch. Sozial- und sonderpädagogische Einrichtungen im Spannungsfeld. Referate der Integras-Fortbildungstagung 2011. Publikation Nr. 40. S. 58–69.

Schnurr, Stefan (2012) Grundlagenbericht. Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Erstellt im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen als Beitrag zur Projektgruppe zur Beantwortung des Postulats Fehr (07.3725). Basel: Fachhochschule Nordwestschweiz. Hochschule für Soziale Arbeit.

Seiterle, Nicole (2018). Schlussbericht Bestandesaufnahme Pflegekinder und Heimkinder Schweiz, 2015–2017. Zürich: PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz und Integras, Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik.

SODK (2009). Empfehlung der Qualitäts-Standards «Quality4Children» bei der Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen. <https://static1.squarespace.com/static/5ecef0d6f143e416a099f606/t/5ed778c190563358424bf8a5/1591179457935/SODK+2009.pdf> [Zugriffsdatum: 6. Mai 2020].

Struzyna, Karl-Heinz (2006). Wirkungsorientierte Jugendhilfe – Hintergründe, Intentionen und Ziele des Bundesmodellprogramms. In: ISA Planung und Entwicklung GmbH

(Hg.). *Beiträge zur Wirkungsorientierung von erzieherischen Hilfen. Bd. 1. Münster: ISA. S. 5–13).*

Tanner, Hans (1998). *Die ausserfamiliäre Erziehung. Von den Waisenhäusern und Rettungsanstalten zu den sozialpädagogischen Wohngemeinschaften der Moderne. In: Hugger, Paul (Hg.). Kind sein in der Schweiz. Zürich: Offizin Verlag. S. 185–195.*

Thiersch, Hans (2019). *Lebensweltorientierung und die Herausforderungen der zweiten Moderne. In: Von zur Gathen, Marion/Meysen, Thomas/Koch, Josef (Hg.). Vorwärts, aber nicht vergessen! Entwicklungslinien und Perspektiven in der Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim und Basel: Beltz Juventa Verlag. eISBN 978-3-7799-5303-6. S. 31-42.*

Unicef (Hg.) (2016). URL: <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/blog/2016/faire-chance-fuer-alle-kinder/110192> [Zugriffsdatum: 11. Juli 2020].

Unzner, Lothar (2009). *Bindungsgeleitete Interventionen im Heim. In: Julius, Henri/Gasteiger-Klicpera, Barbara/Kissgen, Rüdiger (Hg.). Bindung im Kindesalter. Diagnostik und Interventionen. Göttingen: Hogrefe Verlag. S. 317–327.*

Von Spiegel, Hiltrud (2018). *Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. 6. Aufl. München: Ernst Reinhardt Verlag. eISBN 978-3-8252-8746-7.*

Widulle, Wolfgang (2012). *Gesprächsführung in der Sozialen Arbeit. Grundlagen und Gestaltungshilfen. 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag. DOI: 10.1007/978-3-531-19118-8.*


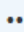

Winkler, Michael (2006). *Kritik der Pädagogik. Der Sinn der Erziehung. Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag.*

Winkler, Michael (2012). *Erziehung. In: Krüger, Heinz-Hermann/Helsper, Werner (Hg.). Einführung in Grundbegriffe und Grundfragen der Erziehungswissenschaft. 9. Aufl. Opladen: Barbara Budrich Verlag. S. 57–78.*

Zivilgesetzbuch (ZGB). URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html> [Zugriffsdatum: 24. Mai 2020].

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) (2009). Soziale Arbeit. Forschung und Entwicklung. Wirkungsorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe. Eine Bestandesaufnahme von Modellen und Handlungsbedarf der Heimerziehungspraxis im Kanton Zürich. Zürich: ZHAW.

Anhang I


Allen antworten |  Löschen Junk-E-Mail |  


Antwort: WG: Kontaktfanfrage von ajb.zh.ch



eliane.safrany@ajb.zh.ch

Fr 05.06.2020 10:32

An: Font Rebekah (s) 

Allen antworten | 

Posteingang

Sehr geehrte Frau Nüesch

Vielen Dank für Ihre Anfrage zur Wirksamkeit im Bereich Heimpflege. Wie Sie richtig festgestellt haben, soll die Gestaltung des Angebots an ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Zürich zukünftig mit dem neuen Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) auf der Grundlage einer Gesamtplanung erfolgen und den Grundsätzen der Wirksamkeit, Qualität und Wirtschaftlichkeit Rechnung tragen.

Wirksamkeit und Wirkungsmessung sind wichtige Themen in der Kinder- und Jugendhilfe, denen sich das AJB in Zukunft widmen möchte. Mit dem KJG wird die rechtliche Grundlage zur Erhebung von Daten über individuelle Fallverläufe geschaffen. Damit sollen Wirkungsnachweise (z. B. Risikoindikatoren für potenziell problematische Verläufe sowie Einfluss- resp. Wirkfaktoren mit Hinweisen auf besonders positive oder negative Fallverläufe) erhoben werden können. Diese Vorhaben werden jedoch auf die Inkraftsetzung des KJG noch nicht umgesetzt. Zuerst sollen im Rahmen einer gemeinsamen Qualitätsentwicklung mit den Anbietenden von ergänzenden Hilfen zur Erziehung Kriterien der Prozessqualität für die Leistungserbringung erarbeitet werden. Bei der Gesamtplanung wird vorerst vom heutigen Bedarf ausgegangen.

Wir hoffen Ihnen mit dieser Antwort weitergeholfen zu haben und wünschen Ihnen gutes Gelingen bei Ihrer Bachelorthesis.

Freundliche Grüsse

Eliane Safrany

Kanton Zürich

Bildungsdirektion

Amt für Jugend und Berufsberatung

Eliane Safrany

Projektmitarbeit und Stv. Projektleiterin Umsetzung KJG

Dörflistrasse 120

Postfach

8090 Zürich

Telefon +41 43 259 97 66

Fax +41 43 259 96 08

Montag, Dienstag, Freitag

eliane.safrany@ajb.zh.ch

[www.ajb.zh.ch]www.ajb.zh.ch

[www.fuerslebengut.ch]www.fuerslebengut.ch